

Quell-Texte zu Thema: HANDWERK

KrAC B I 1 Nr. 1

Innungsakte der Stecknadler

Attest des Rates zu Buttstädt 1662

Wir Stadtvogt und Rat zu Buttstadt, kraft dieses urkunden und bekennen, dass vor uns an gewöhnlicher Gerichtsstelle Meister Gottfried Knaut, Stecknadler zu Bürgel, Endes dato, erschienen und gebührend an- und vorgebracht, was gestalt Meister Christoph Schwabe, auch Stecknadler daselbst, ihm Schuld gegeben, dass er, Knaut, als er hiebevorder bei Meister Hans Gerhardt, Stecknadler und Bürger allhier, auf drei Jahr in Arbeit gestanden, falsche Briefe und Kundschaft gemacht haben sollte, welches denn er, weil er hierin sicher, auf sich nicht ersitzen lassen könnte, mit angehängter fleißiger Bitte, Mstr. Hans Gerhardten hierüber gerichtlich als Zeugen zu vernemen und dessen Aussage in forma probante ihm mitzuteilen: Wann wir denn dieses sein Bitten angesehen: als haben wir vorgeschlagenen und ernannten Zeugen vor uns erfordern lassen und praemissis praemittendis hierüber vernommen.

Bezeuget demnach..., dass er hiervon ganz nichts wüsste, dass Zeugenführer falsche Kundschaft gemacht; das wüsste er aber gar wohl, dass er in der gestandenen Arbeit, als 3 Jahr bei ihm sich wohlehrlich und wie einem redlichen Gesellen gebührte, verhalten hätte, womit also seine Aussage geschlossen.

Urkundlich ist dieses Attestum auf Begehren mit unserem Insiegel, jedoch uns und demselben ohne Schaden und Nachteil bedruckt worden.

Geschehen Buttstädt am 19. Febr. 1662

der Rat daselbst

Entscheidung Streit Knaut-Schwabe

Den 13. Oct. 1662

Es ist in der kleinen Amtsstube durch mich, den Amtsverwalter und Herrn BM Siegmund Neumeister und Stadtschreiber Adam Krauschwitz, der Fürstl. gnäd. Befehl, den 17. Aug. 1662 Meister Gottfried Knauten Clägern eines und Christoph Schwabe Beklagten anderes Teils, beiderseits Bürger und Stecknadel-Macher zu Bürgel gebührlich publiciert worden:

Auch durch Zuraten es dahin gediehen, dass beiderseits wegen vorangegangener Injurien halber nochmals, wie den 18. Febr. jüngst abgewichenen [Jahres] vor dem Rat zu Bürgel verabschiedet, durch den Handschlag Abbitte einander getan, und sonderlich Beklagter Christoph Schwabe, dass er Knauten und seinen Gesellen weder an ihren Ehren noch Handwerke forthin einzigen Eintrag ferner tun...

Zu wissen, dass nachdem sich ziemliche Irrungen zwischen den beiden Bürgern und Stecknadelmachern in Bürgel, als nämlich Gottfried Knaut Kläger eines und dem Meister Christoph Schwaben anderes Teils, ereignet, auch dahin gediehen, dass dem Knaut nicht allein das Handwerk geleet, er und seine Gesellen gescholten, und was das meiste von Meister Christoph Schwaben, diesfalls fremder Gesellen Kundschaft schriftlich erteilet, welcher Irrtum einzig und allein von Buttstedt her ausgegangen von Hans Bernhard her entsprungen, aber doch besage E.E. Rats alda von sich gegebenen sub dato den 19. Febr. 1662 und dabei ... Injuriis von beiden Teilen mit

untergelaufen, also diese Sache auch den 18. Febr. annoch schwebenden Jahres vor das Bürgelische Stadtgericht klagbar gemacht, in Wahrheit gezogen und Abschied darin gegeben worden...

Also wollen in Ansehung alles dieses Handels und Hans Bernhards zu Buttstedt ..., solche aber vor der Handwerkslade zu St..... verglichen, Kläger auch diesfalls von dem Rat zu Buttstedt gerichtl. Schein sub dato 19. Febr. 1662 erhalten.

Als hat Kläger ... Suchen und Bitten vor der Altenburger Handwerkslade nicht stattfinden wollen, sich supplicando an ihre Herzogl. Hoheit untertänigst gewendet, dieser dawieder nicht allein dem Handwerk Befehl getan, Impetranten das Handwerk wieder zu öffnen ... und es gemeldten Amt und Rat auch unterm dato den 17. Aug. jüngst verwichenen Jahres gnädigste Commission gegeben, dass wir beklagten Christoph Schwabe mit allem Ernst dahin halten, dass er nicht allein die abgegebene schriftliche Kundschaft wiederum zu Hand wegschaffen, sondern auch Knauten ... weder an ihren Ehren noch Handwerk fernerhin einigen Eintrag tun...

Die Parteien sind am 13. Oct. 1662 in die Kloster-Amtsstube beschieden, um fürstl. Befehl zu publiciren. Schwabe hat Knaut um alles Vorgehende um Verzeihung gebeten, das mit Handschlag besiegelt und versichert, Knaut in Zukunft keinen Eintrag mehr zu tun, sondern Liebes und Gutes von ihm und seinen Gesellen zu reden. Außerdem will er versuchen, die abgegebene schriftliche Kundschaft wieder zurückzuerlangen. Dem Knaut ist nicht allein das Handwerk wieder eröffnet worden, sondern auch für ehrbar erkannt worden.

Also ist diese Sache erörtert und hingelegt worden.

Was die Liqutation der Gebühren betrifft, die sich auf 11fl 7 gr 4 & belaufen, sind diese auf 5 fl. moderiert und Beklagtem auferlegt worden, die er binnen 14 Tagen zu zahlen hat. Die Niederschrift wurde mit Amts- und Ratssiegel versehen

13.10.1662

Schlichtegroll

Rat von Bürgel

Dieser Recess und Abschied ist beiden Teilen den 29. Oct. 1662 publiciert und zugestellt worden.

Herzog an Amtsverwalter

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, Herzog zu Sachsen....

Lieber Getreuer. Du hast des hiesigen Stecknadlerhandwerks wider ihre Mitmeister zu Bürgel geführte Beschwerden aus dem Beischluss zu vernehmen.

Dieweil uns nun befremdlich, dass die Bürgelischen Nadler sich so widersätzlich erweisen, ihnen hierinnen auch nicht nachzusehen sein will.

Als begehren wir, du wollest dieselben vor dich erfordern, ihnen deswegen ernstlich Vorhaltung tun und sie bei einer namhaften Strafe dahin bescheiden, dass sie sich nach billigen Dingen, so du zu ermessen hast, mit hiesigem Handwerk hierunter vergleichen, auch künftig sich also bezeigen sollen, dass wir zu anderer Verordnung nicht bewogen werden mögen. Daran geschieht unsere Meinung.

Datum Altenburg den 5. Juli Anno 1665

Niederschrift Schlichtegroll

Den 5. Aug. 1665 habe ich dem Nadlerhandwerk bei 5 fl. Strafe auferlegt, sich mit dem Altenburger Handwerk abzufinden und solche klaglos zu machen.

Klage der Altenburger Innung an Herzog wegen Bürgel

Durchlauchtigster... Fürst und Herr

An Eure fürstl. Durchlaucht können wir, sämtliche Meister des Handwerks der Stecknadler allhier klagender maßen zu berichten nicht Umgang haben.

Und werden sich dieselben noch gnädigst zu erinnern wissen, wie hochgedachte Fürstl. Duchl. das Handwerk der Stecknadler ao 1661 auf derselben flehentliches Anhalten mit einer gnädigsten Confirmation uns und unsere Zubehörenden dieses Fürstentums gnädigst privilegiert und befreit [haben]. Vor welche sattsame große Gnade Ihr Fürstl. Durchl. wir die Zeit unseres Lebens uns hochlich zu bedanken haben.

Nun hatte zwar das Handwerk alhier vermeinet, es würden unsere zubehörenden Landmeister, absonderlich so in Pürgell sich befinden, was die Fürstl. Confirmation ausweist, dem Buchstaben nachleben. So befindet sich hierinnen das merkliche Widerspiel, indem kein einziger Meister von ihnen begehrt, zu dem jährlichen Hauptquartal Trinitatis zu erscheinen, dem Handwerk beizuwohnen; auch weder Heller noch Pfennig Einlage niemals weder vor sich noch vor ihre Gesellen gegeben, da doch der 8. Articul unserer Fürstl. Confirm. klare Maße gibt, dass Meister und Gesellen wöchentlich 3 Pfennig ins Handwerk, dasselbe zu erhalten, geben müssen.

Unangesehen, dass wir sie vor 4 Jahren um ein gar geringes vor Muthung, Jahr Arbeit, Meisterstück, Meisteressen, vor alles nur um 10 Thl. zu Mitmeistern auf- und angenommen, auch Ehestes zu erlegen, und bei dem Handwerk treulich zu halten sich hoch versprochen, aber das wenigste davon entrichtet.

Dannenhero sie dem Handwerk allhier ein ziemliches verschuldet, wie solches in beiliegender Specification zu ersehen.

Und da man sie in der Güte wegen ihres Restes ersuchet, geben sie anstatt der schuldigen Zahlung sogar schimpfliche Reden von sich, welches nicht genugsam zu beschreiben und ist höchlich zu bedauern, dass solche Fürstl. Confirm. von solchen Landmeistern muss so gebrochen und hintangesetzt werden.

Auch wollen unsere Landmeister, so in Pürgell sich befinden, gar nicht bescheiden lassen, dass wir allhier nicht allein wegen unserer Fürstl. Confirm., absonderlich mit unserem damaligen Contrapart in Fürstl. Regierung allhier geführten Streit viel gehabte Mühe, Unkosten, Versäumnis, auch fast zu dem mal wir zwei arme Meister benebenst noch einem von Schmölln, fast das Unsrige dabei zugesetzt! Unangesehen dass doch unsere Ausfertigung ihnen sowohl als uns zu statten komme, ganz und gar nicht achten. Sondern nur allein heimlich getrachtet, wie sie das Handwerk hintergehen, maßen sie allen Gesellen bei hoher Strafe verboten, wo sich einer unterfangen würde, uns allhier zu offenbaren, dass sie sich von uns absondern und selbst confirmiren lassen wollen. Nur zu dem Ende, damit sie das Handwerk um ihren schuldigen Rest hintergehen und nicht zu bezahlen gedenken.

Ob wir auch allbereit dessen an Rat nach Bürgel uns schriftlich beklaget...

**Hier bricht der Brief des Stecknadlerhandwerks von Altenburg
an den Herzog ab. vermutlich Juni 1665**

Aufstellung der Schulden der Bürgeler Stecknadler beim Handwerk in Altenburg:

	Thl.	gr.
Christoph Schwab, Rest dem Handwerk Strafe		12
Item 1663/64/65 Quartalgeld wöchentl. 3 Pfg	1	12
3 Jahre Einlage von 2 Gesellen	3	

	5	
Paul Parß noch am Meisterrecht	4	
1663/64/65 Quartalgeld	1	12
3 Jahr Einlage von 1 Gesellen	1	12

	7	
Gottfried Knaut noch an Meisterrecht	4	
Als er Meister worden Fodergelt		6
Handwerksstrafe		12
vor seinen damaligen Gesellen Strafe		6
Quartalgeld 1663/64/65	1	12
Von 2 Gesellen 3 Jahre Einlage	3	

	9	12
Summa	21	12

Ohne den vielfältigen Gesellenstrafen, davon sie ein Merkliches eingebracht, dem Handwerk aber weder Heller noch Pfennig niemals berechnet noch gesendet.

Am 23. August 1665 schreiben die drei Bürgeler Stecknadler einen Brief an den Landrichter. Dieser ist bisher nicht wörtlich übertragen. Aus den lesbaren Bruchstücken ergibt sich: Die Bürgeler Stecknadler rechtfertigen ihr Verhalten, das im obigen Brief angeprangert wird: Sie haben selbst Bedarf an Geld, z. B. bei Krankheit eines Gesellen oder bei der Bestattung eines solchen. Daher wollen sie zukünftig über ihr Geld selbst verfügen. Außerdem wollen die 3 Bürgeler Meister wissen, was die 2 Altenburger Meister mit dem Geld machen, das in die Lade kommt. (Rechnungslegung)

Herzog an Amtsverwalter in Bürgel

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm....

Lieben Getreue. Im Beischluss ist befindlich, welcher maßen uns Egart Hennings, ein Nadlergeselle wegen Unterkommen zum Meisterrecht zum Bürgell untertänigst er sucht und anlangt. Wenn wir denn aus seinem prodicirten Geburts- und Lehrbrief befinden, dass daran nichts zu desideriren, im übrigen auch er sich erbietet, dass er dasjenige, was die anderen jetzo zu Bürgel wohnenden Meister, deren keiner das Meisterstück wirklich verfertigt hatte, getan, ebenmäßig zu practiziren, so begehren wir hiermit, Ihr wollet dem Handwerke zureden, dass sie Supplicanten, nach billigen

und ihm erträglichen Dingen, das Meisterrecht ohne Weitläufigkeit und unnötigen Verzug widerfahren lassen sollen.

Daran geschieht unsere Meinung.

Datum Altenburg den 11.10. Anno 1667

Bittgesuch Egard Henning an Herzog

Gnädigster Fürst und Herr

E. Hochfürstl. Durchl. ersehen gnädigst aus meinem Geburts- und Lehrbriefe welcher maßen ich als ein Hamburger Kind auch daselbst das Nadlerhandwerk erlernt, darauf meine Jahre verwandert und mich ... in Schleswig niederlassen wollen, aber meinen Sinn wegen Mangel der Mittel ändern musste, auch eine gute Zeit in Bürgel gearbeitet und daselbst Meister zu werden vorhabens, deswegen auch allhier zu Altenburg, alwo die Bürgelschen hingehören, mich vor der Laden angegeben und das meine, was die anderen Bürgelischen Meister getan, auch zu praestiren mich anboten, womit die hiesigen Meister anfangs zufrieden gewesen, aber hernach ein Schreiben von Bürgel producirt, worinnen dieselben Meister wider mich protestiren und den Geburtsbrief für untüchtig halten, item ich wäre von einem Gesellen gescholten, drittens sollte ich ein Meisterstück machen, weil die Confirmation dahin ginge, oder wo es die Altenburgischen beruhn würden, wollten sie es selbst bei der hohen Obrigkeit suchen, haben mich also wieder von sich gewiesen.

Wenn denn, gnäd. Fürst u. Herr, der Geburts- und Lehrbrief untadelhaftig, sonst auch an einem Orte die Briefe nicht wie am andern gemacht werden, vors andere von keinem Schelten weiß, und ob es gleich wäre mich abstrafen lassen könnte; drittens kein einziger selbst kein Meisterstücke gemacht, sondern sich erst mit den Altenburgischen vor wenig Jahren confirmiren lassen, ihr Intent auch mich abzutreiben nur aus Neid herrührt, denn ich zu Gott das feste Vertrauen, dass er mir daselbst Nahrung bescheren werde, auch höchst begierig, unter E. hochfürstl. Gnaden Schutz und Landen mich aufzuhalten, ob ich schon voritz keine Mittel, sondern eine mutter- und vaterlose Waise bin.

Deswegen nehme zu Euer Hochfürstl. Duchl. in dieser Sache ich meine untertänigste Zuflucht, weil ich ein armer verlassener Mensch außer diesem sein müsste, mit gehorsamster höchstflehendlichster Bitte, in Betrachtung weil keiner von den drei Bürgelischen Meistern selbst ein Meisterstücke gemacht, sondern nur 10 fl., als 5 fl. beim Antritte, das übrige auf Tagzeiten oder ..., mich aus angezogener Armut auch dabei gnädigst zu lassen und solche erwiesene Gnade durch gnädigste Befehlung hiesigen Altenburgischen beiden Meistern zu eröffnen.

Werde vor solchen gnädigen Schutz und Aufnahme Zeit Lebens dankbar erfunden werden, und verbleibe Eu. hochfürstl. Durchl.

Datum Altenburg

Den 10. Oktobris ao1667

Egard Hennings von Hamburg
Nadlergeselle

Protokoll einer Besprechung im Amt mit den Stecknadlern von Bürgel

24.10.1667

Erscheint das Bürgelische Nadlerhandwerk, oder deren Meister, namentlich Gottfried Knaut u.

Paul Parsch beide für sich und in Vollmacht des alten Christoph Schwabe.

Das der auf Erhard Hennings Nadlergesellen untertänigstes Suppliciren, welches der fürstl. Herrschaft sub Altenburg den 11.10.1667 gebührend publiciret und solches zugelassen worden (weil Serenissimus den producirten Geburts- und Gesellenbrief vor gültig erkannt und nichts daraus zu desideriren), und Supplicanten nach leidlich erträglichen Dingen das Meisterrecht ohne Weitläufigkeit und unnötigen Verzug widerfahren zu lassen.

Worauf ermeldte Meister des Stecknadler-Handwerks sich vor beschehene Publication des Herzogl. Befehls bedanken, dabei anführend, dass sie solches willigst ... tun wollten, aber

....es wären drei Meister in diesem Städtlein genug, zu schweigen davon, dass bald die Meisterkinder von der Wanderschaft wieder nach Hause kommen. Dann könnte sich keiner mehr richtig ernähren.

Darauf hat Supplicant Erhard Hennings vorgewendet, die Meister des Stecknadlerhandwerks hätten nicht einzige Einwendung zu tun, noch ihn an seiner Wohlfahrt zu hindern, um so mehr die fürstl. Confirmation billig in ihrem hohen Wert zu halten, doch hätte ihre herrschaftl Durchl. hierin zu tun und zu lassen sich alles vorbehalten.

.....

Der Befehl des Herzogs sei zu respectieren und Hennings das Meisterrecht zuzusprechen, sofern er die 10 Thaler in die Lade legen würde.

Dieses Protokoll kann die Innung als Abschrift erhalten
Schlichtegroll, Amtsverwalter

Es folgt ein Schreiben des Amts Bürgel an das Handwerk in Altenburg unter dem 24.10.1667

Herzog an Amt Bürgel ohne Datum

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, Herzog...

Lieben Getreue, demnach uns aus Gottfried Knautens, Bürgers und Stecknaders zu Bürgel untertänigsten Supplication gehorsamst vorgetragen worden, was zwischen ihm und seinem Mitmeister Christoph Schwabe daselbst bisher vor Irrungen vorgegangen, und wir ihm deshalb von den Obermeistern allhier das Handwerk gelegt, vornehmlich aber, dass er, Knaute, nebst seinem Gesellen, von gedachtem Schwaben in unterschiedlichen, den wandernden Gesellen mitgegebenen Kundschaften, vor gescholten erklärt worden. Dieweil denn dergleichen Schelten und Auftreiben in den Handwerken der Reichs-Polizei-Ordnung und Rechten zuwider, wir auch solche in unseren Landen keineswegs zu dulden gemeinet, und wir dannenhero hiesigem Handwerke befehlen lassen, Impetranten das Handwerk hinwieder zu eröffnen, zumal aus seinem Vorbringen und eingeschickten Beilagen zu vernehmen, dass nicht allein die zu Buttstedt entstandene Irrung, aus welcher alle diese Streitigkeiten her-

rühren, beim Rat daselbst, sowohl auch vor der Handwerkslade zu Jena allbereit erörtert, sondern auch Supplicant und

Hier bricht der Text ab

Witwe Martha Poll aus Rodigast an Amtsverwalter wegen Lehre ihres Sohnes bei Mstr. Egard Hennig

Ehrenvester Großachtbar, Wohlgelehrter Wohlweiser großgünstiger gebietender Herr Gevatter, in dero Chur- und Fürstl Vormundschaft wohlbestallten Herrn Ampdes Vor Walter [Amtsverwalter], weil mich der liebe Gott mit Grang heit hat an geruffen und ich mich wegen meines Kindes der maßen so bekümmert, das ich dem Fürstl. Ampte nicht kann beiwohnen; Also habe ich meinen Brutter gebetten an Stat meiner bei zu wohnen. Also ist mein Bitten, hochgehrter Herr Gefatter, er wohle doch Mstr. Egarten auferlegen, weil er vor 2 fl. Holtz an lehr gelte bekommen und wieder 2 Kahren vor 16 gr bekommen, mir wieder bezahlen soll, den es vor genug, das der arme Jung 2 gantze Jahr hat bei ihm gewesen, seine Kleider abgerissen und vor der Zeit bei ihm gewesen. Denn wenn er einem Herrn gedienet hätte, so hätte er doch so viel verdihnet, das er sich in Kleittung nach Not dorff kennen er halten, dannen er vor seinem Lehr Jahr muss auf das auf zu kinfftliche Weinachten muß an dreten und von dato an noch 4 Jahr lehren, also kann und will gebiethen, dass Mstr. Eger den Jungen das Seine, was er von ihm hat, wieder ersetzen, denn er viel Wohnkosten gemacht hat, mir als einer armen Witwe. Also habe ich mein Vertrauen an den hochgeehrten Herrn Gefatter, Herr Amtes vor Walter, er wolle sich meiner um Gottes Willen erbarmen und als eine arme verlassene Witwe mir zu meinen aufgewendeten hohen Kosten wird er behilflich sein, Gott im Himmel als ein Richter vergelte ihm solches, weil ich solches gegen den Herrn Gefatter nicht verschulden kann.

Die hohen **Kosten:**

Erstlich 6 Groschen, dass die Meister zu Bürgel zusammen gekommen sind

2 Groschen vor ein Schreiben an ein ehrsames Handwerk nach Altenburg

6 Groschen Zehrung von Kosten nach Altenburg vom ersten Schreiben

5 gr 2 pfg hier auf dem Rathause zu Bürgel

1 gr 4 pfg Abschrift dem Herrn Stadtschreiber die Abschrift von einem ehrsamen Handwerk an den Rat zu Bürgel

6 gr zum andern Mal Zehrungs-Wohnkosten, dass er nach Altenburg hat müssen reisen

6 gr dass er das Handwerk zu Altenburg hat lassen zusammenfordern

2 gr von dem Schreiben an einen Ehrenvesten Rat zu Bürgel

6 gr von Herrn Rauchmaulen, dass er mit mir in das fürstl. Amt zu Jena ist gegangen, wie Egert das Lehrgeld von mir begehrt hat

1 gr dem Knechte, dass er hat müssen Egerten in das Amt Jena fordern an dem Jenischen Jahrmarkt 1671

2 gr dem Knechte fodergebühr zu Bürgel

Und befehle hochgeehrter Herr Gevatter ihn und die lieben Seinen in Gottes Schutz und weils ich als eine arme Witwe nicht verschulden kann, wird ihn Gott im Himmel an ihm und den lieben Seinen verschulden. Und befehle ihn in göttliche Obacht.

Datum Rodigast den 8. Dez. 1671

Martha Pollin

Altenburger Stecknadler an Amtsverwalter : Ehrenerklärung Knaut

Hochgeehrter ... Herr Patron

Demselben wird sich annoch in reifem Gedächtnis befinden, was unlängst die Meister der Stecknadler in Bürgel, absonderlich aber Gottfried Knaute, contra Meister Eggard Hennig, auch Stecknadler daselbst (wegen einer Kundschaft, so er vor diesen in Hamburg hinterlassen) protestiret und ihn deswegen bis dato gedachter Kundschaft halben veruntüchten.

Weil aber erwähnter Meister Eggart Hennig nunmehr gedachte Kundschaft von denen Meistern in Hamburg – wiewohl mit großen Unkosten – erhalten, selbige auch dem Handwerk allhier gebührend vorgelegt, und also obgedachte Meister in Bürgel wider ihn weiter nichts zu sagen,

als gelanget dannenhero an Euer Wohl-Ehrenwerten unser höchst fleißiges Bitten, er wolle großgütigst geruhen sonder Beschwer obgedachte Meister in Bürgel vor sich zu erfordern, sich belieben lassen, denselben und mit Ernst auferlegen, dass sie nunmehr erwähnten Meister Eggard Hennig ohne ferner Verzug vor einen ehrlichen Meister achten und halten, demselben geziemende Handweksgerechtigkeit mit Zuschicken der Gesellen widerfahren lassen, auch ihn sonst an seiner Wohlfahrt weiter nicht hindern.

Solches sind wir um demselben höchsten Fleißes nach wieder zu verdienen jederzeit willigst und bereit.

Datum Altenburg, 31. Januar 1672

Die Meister des löblichen Handwerks
der Stecknadler daselbst

Hamburger Stecknadler: Ehrenerklärung Knaut

Wir Geschworenen Altar-Leute und Worthalter, im Namen und von wegen unseres löblichen Handwerks der Stecknadelmacher allhier in dieser freien unser Kauf- und Handelsstadt Hamburg urkunden und bekennen hiermit und in Kraft dieser offenen Kundschaft, dass Zeiger dieses, der Geselle namens Egert Henning bei einem unseres Handwerks redlichen Meister mit Namen Lardt eine Zeit von 1 Monat gearbeitet, und sich verhalten hat, wie einem redlichen Gesellen wohl ansteht, eignet und gebühret, derowegen weder wir noch sein gewesener Meister noch jemand unseres löblichen Handwerks allhier anders was wider ihn zu sagen weiß, als was den Ehren gemäß, derowegen er nach redlicher Handwerksgewohnheit für einen redliche Gesellen passiert und aufgenommen werden kann und mag.

Urkundlich haben wir diesen Schein zu desto mehr Beglaubung mit unseres Handwerks Insiegel untergedruckt.

So geschehen in Hamburg, den 11. December Anno 1671

.....

Niederschrift vom Amtmann Schlichtegroll

13. Dez. 1671

Hans Bohle, Herrn Caspar Bohlen, Hirten in Rodigast sel. nachgelassener Sohn, seit Martini 1669 auf das Stecknadelmacher-Handwerk zu Meister Egard Henning in Bürgel aufgedinget worden, dass er auf die 4 Jahr zur Lehre 8 fl. Geld und 4 Karren Scheit geben sollte. Obgedachter Lehrjunge hat bei seinem Meister bis 8 Tage vor

Petri/Pauli 1671 gestanden, *wolle aber solche Lehre dort nicht beenden*, auch die Lehrmeisterin gesagt haben sollte, er sollte gehen oder so er was anderes wissen wollte.

Darauf besagter Lehrjunge seinem Vorgeben nach, von dem Meister weggegangen. Der Meister Eggard Henning hat darauf des Lehrjungen Mutter, die Martha Pohlin mit der ... ins Amt Jena (dortem war sie gesessen) erfordern lassen, um sich zu erklären, warum sie den Sohn von der Lehr abhielte und weswegen sie, die Mutter, ihn, den Meisters injuriert.

Die nächsten Passagen der Niederschrift sind kaum lesbar. Es geht dabei um die Fortsetzung der Lehre des Pohl. Das Handwerk in Altenburg hat empfohlen, dass er ab Weihnachten 1671 bei Gottfried Knaut weiter in die Lehre gehen soll. Dagegen gab es aber in Bürgel wieder Einwendungen. Auch zu einer Fortsetzung der Lehre bei dem alten Lehrmeister kam es nicht. Die Niederschrift lässt nicht erkennen, bei welchem Meister die Lehre des Pohl fortgesetzt wurde. Sie schließt mit dem Satz:

Dem Lehrjungen ist auch wohl auferlegt worden, seinen alten Meister und Meisterin ehr- und liebenswert Gutes nachzureden, sich auch bei dem neuen Meister besser und sanfter zu verhalten.

Niederschrift des Amtsverwalters Schlichtegroll

Den 15. Febr. 1672

sind aus Erfordern die Stecknadelmacher zu Bürgel nebst dem Bürgermeister erschienen, wie auch Meister Eggard Henning, da gedachten Meisters vorermeldtes Schreiben publiziert und ihnen auferlegt worden, sich hinführo friedlich und sittsam zu verhalten, und Henning vor einen ehrlichen Meister zu halten, Handwerksge-
wohnheit nach, alles zu befördern und alle Genossenschaft des Handwerks ihm zu gönnen. Darauf auch, nachdem zwischen gedachtem Henning und Gottfried Knaut der größte Zerfall gewesen, dies alles miteinander christlich durch den Handschlag versöhnet ... [und] sich hinfüro friedlich-schiedlich zu verhalten. Ihnen dergleichen auch zu tun auferlegt, widrigenfalls vom Amte ernstliche Bestrafung erfolgen solle, welches also um Nachricht anhero registriert.

Amt Bürgel

Christoph Schlichtegroll

Altenburger Stecknadler an Amtsverwalter Schlichtegroll

... und sehr werter Freund.

Denenselben mit diesen wenigen anzugehen können wir klagender maßen nicht bergen, wie dass unlängst Eggard Hennig, ein Stecknadler zu Bürgel, sich anhero nach Altenburg begeben, auch unterschiedliches an Ware mit sich gebracht. Nun hätten wir zwart vermeinet, er würde solche seine Ware, weil es eben Jahrmarkt gewesen, wie ander ehrliche Meister öffentlich feil gehabt haben. So haben wir doch erfahren müssen, dass er nicht allein solche seine Ware von Buden zu Buden herum jedermann feil geboten, sondern auch in der Stadt und zwar von Haus zu Haus, eine Gasse auf die andere nieder damit gelaufen, die Ware verkauft, vertauscht und also wie ein anderer Störer und Pfuscher dieselbe verhausieret, welches keinem ehrlichen Meister jemals zu tun verstattet worden. Ist auch unser 14. Artikel hierdurch gröblich gebrochen.

Wenn wir uns dann so gestalten Sachen nach höchst beschweret befinden, massen als Eggard Henning nach vollbrachter Hausierung von hier nacher Hause geeilet, und [als] wir seiner gepflogenen Handlung kund worden, haben wir es den Meistern zu Bürgel zugeschrieben, welche ihn hierüber vernommen, da er dann neben allerhand Ausflüchten alles geleugnet, wir aber im Gegenteil seine Kaufleute zu sattsamen Zeugen haben. Und wiewohl gedachter Eggard Henning dem Handwerk noch 5 Thl. 12 gr. restirt, ist er der Meinung, weil er nunmehr unter anderer Herrschaft sich befindet, [Bürgel gehörte zunächst nach Altenburg, dann für wenige Jahre unter das Herzogtum Jena] wäre er für seine Person nicht schuldig, den Rest abzustatten, viel weniger dem Handwerk gebührende Parition zu leisten.

Ist und gelanget derowegen an E.U.E. unser gebührendes Suchen und Bitten: Sie wollen höchst geneigt geruhen, gedachten Egard Hennig vor euch erfordern zu lassen, ihm seine Unfug erweisen und mit Ernst dahin halten, dass er sich wegen seiner Verbrechen mit dem Handwerk allhier vergleiche und seine Schuldigkeit daneben abtrage. Im widrigen Fall aber er, Egard Henning, vor keinen tüchtigen Meister gehalten werden soll.

Solches sind wir um E.U.E, wiederum zu verdienen jederzeit bereitwillig und geflissen.

Da. Altenburg, den 28. Oct. 1672

Die Meister des löblichen Handwerks der Stecknadler
dasselbst

Niederschrift Forderung der Bürgeler Meister an Egard Hennig

Den 6. August 1673

Als die Meister der Stecknadler sub ... Jena den 3. März 1673 die Frstl. gnädige Confirmation im Frstl. Amte produciret, haben gedachte Meister vorgebracht, doch den Egard Hennig vorzuschlagen, dass er nach Vorgehendem das Handwerk der Stecknadler zu Altenburg suche, vergleichen möge, sonst sie ihm (weil gedacht Handwerk sie auch um Handbietung imploriret) das Handwerk legen müssten.

Was denn nun dem Egard Hennig allbereit vom Amte anbefohlen, sobald jenes Schreiben einkommen, geschehen, sich mit dem Altenburger Handwerke zu vergleichen. Als ist ihm jetzo in der Amtsstube Vorhaltung geschehen, warum er diesem nicht nachkommen. Er, Egard Hennig repliciret, das Altenburger Handwerk hätte ihn nicht geschützt. Sie hätten dieses dahin schreiben lassen, wenn ihm was ... auferlegt wäre, so wollte er sich mit dem Altenburger Handwerke vergleichen. Protokollant hat ihn darauf hingewiesen, dies wolle das Altenburger Handwerk per subsidierten Gesuch. Darauf müsste ihnen die Hand geboten werden. Daher ihm nochmals im Beisein der gesamten Bürgelischen Meister amtswegen auferlegt sein solle, von dato an in 3 Wochen sich mit dem Altenburger Handwerke zu vergleichen ..., ansonsten er dieses Orts vor keinen tüchtigen Meister gehalten und zu arbeiten ihm nicht gestattet werden solle.

So alles geschehen im Beisein der Meister

Paul Parsch
Gottfried Knaut
Jacob Flemming
Andreas Hogen
Samuel Flemming

Briefentwurf der Amtsverwalters Schlichtegroll an Herzog

Aus diesem Brieffragment ohne Datum geht hervor, dass die Satzung der Stecknädler am 30.11.1661 in Altenburg bestätigt wurde und nach dem Herrschaftswechsel in Bürgel eine neue Innungssatzung vom Herzog in Jena bestätigt werden soll.

Niederschrift des Amtsverwalters zu Einsprüchen und Amtsabschieden

Amt Bürgel 7.5.1674

Das gesamte Handwerk ist erschienen und nachfolgendes verabschiedet worden:

1.

Ist befunden, dass Meister Paul Parsch zwar die Innungslade gehört, aber solche ohne Vorwissen der anderen Meister und dazu bei Abend oder Nacht nicht allein wegschaffen soll. Daher 1 Rthl in das Handwerk zur Strafe erlegen solle.

2.

Die gnädig confirmirten Artikel sind so bald ausgestellt worden und Fürstl. Amt und E.E. Rat communicirt, auch Abschrift daraus im Fürstl. Amt behalten worden, zur Wissenschaft.

3.

Soll Handwerks- und jeder Mitmeister sich bei Zusammenkunft des Unmuts, bis sie mit ihrer Verrichtung fertig, enthalten.....

4.

Zu Vermeidung alles Zanks soll der itzige Obermeister zwar die Handwerkslade bei sich haben, wenn aber die Meister zusammen kommen, derselbe solche zu seinem ersten Schwiegervater Gabriel Reichmann, an welches Haus er noch anfordern (?), oder in eines anderen Ehrenmeister Stube bringen, allda die Lade offen lassen, ihre Sachen expedieren, sodann der Obermeister dieselbe wieder zu sich nehmen solle.

5.

Das soll ein jeder Meister beobachten und des Handwerks Interesse befördern, und da zu verspüren, dass ein oder der andere Meister diesfalls säumig, er billig zu antworten schuldig sein solle.

6.

Über den Inhalt der Lade soll künftig ein Register geführt werden.

7.

Nicht lesbar

Altenburger Meister an Amtsverwalter Schlichtegroll

Wohl ehrenfester Herr und Patron

Denenselben sind unsere jederzeit bereitwillige Dienste stets bevor. Können aber demselben mit diesen wenigen anzugehen nicht Umgang haben, wie dass die Meister der Stecknädler in Bürgel jüngstens ohne unser Wissen sich von uns abge-

sondert, auch eine neue Confirmation von ihrer hochfürstl. Durchlaucht zu Jena ausfertigen lassen, welche Confirmation wir zwar in ihrem hohen Wert beruhen lassen. Nun hätten wir zwar vermeinet, es würden gedachte Meister mit dem Handwerk allhier vorher Richtigkeit gemacht haben, indem sie uns nicht allein, was beiliegende Specification ausweist, der Laden schuldig sind, sondern begehren auch ihre Lehrlinge bei uns nicht loszuzahlen, da sie doch solches zu tun mit Recht schuldig sind, denn gedachte ihre Lehrlinge in unserem Handwerksbuch vor Jungen eingeschrieben und also daselbst wieder müssen losgesprochen und für ehrliche Gesellen erkannt werden, maßen solches im ganzen Röm. Reich der Brauch wurde, auch solche Jungen keines Orts passiert oder gefördert.

Vor 2. hat sich der Schulmeister von Grätschen ohne unser Vorbewußt von uns ab und zu denen Meistern in Bürgel gewendet, unangesehen, da er doch in unsers Herrn Lande sitzt, die Inspection auch nach Eisenach gehörig, welches wider unsere Fürstl. Confirmation, absonderlich aber wider Art. 2 läuft. Soll auch, wie wir glaubwürdig berichtet worden, albereit einen Jungen, welcher bei uns aufgedinget, zu Bürgel losgesprochen haben, welchen Jungen wir aber nicht vor tüchtig achten, bis er bei hiesiger Lade, alwo er eingeschrieben, wieder losgesprochen wird. Denn wir gar nichts unbilliges begehren, es mögen die Meister in Bürgel nach diesem ihre Lehrlinge daselbst aufdingen und loszählen, wird ihnen alsdann deswegen niemand hinderlich sein.

Dieses nun, wie es ein geringes scheint, dürfte wohl eine große Streitigkeit verursachen, da wir in Verbleibung dessen, an andere Laden schreiben müssen, selbigen aber vorzukommen, gelangt an Euch unser dienstl. Ersuchen und Bitten, ihr wollet höchst geneigt ruhen und die Meister in Bürgel dahin halten, dass sie nebst Abtrag ihrer Schuldigkeit ihre Jungen, welche bei Ihnen noch in der Lehre stehen nach Verfließung der Zeit, anhero nach Altenburg vors Handwerk schicken, damit sie wie billig losgesprochen werden mögen, und also bevorstehender Streitigkeit wir beiderseits möchten überhoben sein, den Schulmeister aber können wir von unserer Laden nicht losgeben, solange er in unserem hiesigen Lande sitzt, es sei denn, dass er sich nach Bürgel wendet und daselbst sein Handwerk treibt. Bliebe also Ihre Aufgabe, gedachten Schulmeister wiederum an gehörigen Ort zu weisen...

Signatum Altenburg den 3. Aug. ao 1674

die sämtlichen Meister des löblichen Handwerks
der Stecknadler

Aufstellung der Reste der Bürgeler Nadler an die Lade in Altenburg

Jacob Flämning zu Grätschen restiret

1672	Quartalgeld	12 gr
1673	Quartalgeld	12 gr
1674	Quartalgeld	12 gr

Summe

1 Thl 12 gr

Paul Pars(ch) restiret

1670	Quartalgeld	12 gr
1771	„	12 gr
1672	„	12 gr
1673	„	12 gr
1674	„	12 gr

Summe

2 Thl 12 gr

Gottfried Knaute ist den 6. Januar ao 1672
..... sein Lehrjunge allhier aufgedinget worden
vom Handwerk.

Rest verblieben	2 Thl 6 gr
1673 Quartalgeld	12 gr
1674 Quartalgeld	12 gr

Summe	3 Thl 6 gr
Summe in allem	7 Thl 6 gr

Bürgeler Stecknadler an Amtsverwalter Schlichtegroll

Unseren freundlichen Gruß und willige Dienste Ehrenvester von achtbar Rechtes wohlgelerter Herr Amtes vor Walter [Amtsverwalter].

Derselbe wird sich guter Maßen zu entsinnen wissen, wie dass wir schon vor 2 Jahren unser gnädigste Confirmation [gemeint sind die Innungsartikel] von unsern gütigen Landesfürsten und Herrn erhalten und über unser Handwerk und Kram sind Briefe begehrt worden von allerhand Kurz- und andere Ware zu führen, sie mögen Namen haben wie sie wollen.

Also bitten wir den Herrn Ampts vor Walter, er wollt uns doch dabei schützen. Da aber ein anderer Kramer mit unserer Ware handeln wollte, der unseres Handwerks nicht ist, soll ihm gänzlich verboten sein. Also können wir solches nicht länger ertragen. Und wir dadurch in das Eheste matt gesetzt werden, bitten ganz demütig, der Herr Amtsverwalter wolle ihnen auferlegen, dass sie diese angeführte Ware allhier auf dem Markte sowohl in den Häusern zu verkaufen nicht gestattet werden. Solches wollen wir gegen den Herren mit höchstem Dank verschulden.

Nämlich diese Ware, welche uns zuwider ist:

Nähnadeln

Stricknadeln

Nestelnadeln

Stricknadeln mit Gabeln

Schuhösen

Fingerringe

Brum-Eisen

Messingne und eiserne Fingerhüte

Sant Seger (= Sanduhren) zinnern und Messing

Knöpfe, Zwecken, Käämme

Spiegel, Senkel

Eiserne Hosen-Heffte

Messingne Hosen-Heffte

Eiserne kleine Heffte

Messer, kleine und große

Bürsten

Und wir befehlen den Herrn Amtsverwalter in Gottes Schutz

Datum Bürgel den 16. Aug. 1675

Wir die sämtlichen Meister der Stecknadler in Bürgel

Niederschrift zu Amtsabschied

Den 19. August 1675

Hierauf sind die Bürgelischen Kramer als namentlich

Meister Georg Heßner, Schneider

Christian Schwabe, Riemer

Christina Schlagin

Hans Trummer [Trommer]

Frau Dorothea Hascarl

Heinr. Bothens Witwe Sohn

Christian Schwabe

Jacob Petzolds Witwe

auf Erfordern im fürstl. Amt erschienen, da die Nadler ... gebeten, die ... erlangte fürstl. Confirmation des 9. Artikels zu schützen und solchen zu verbieten, dass sie mit Kurzwaren als Näh- Strick- und Nestelnadeln, Schuhösen, Fingerringe, Brumeisen, messingne und eiserne Fingerhüte, Standuhren, zinnerne und messingne Knöpfe, Spiegel, Senkel, messingne und eiserne Heffte, Bürsten, Spiegel, ... und dergleichen nicht handeln ... sollen

Es haben die obgenannten Krämer, ... vorgewendet, es wären noch mehr in der Stadt, die mit solchen Kurzwaren handelten und es wäre ihnen solche zu führen niemals verboten worden...

Weiter nicht mehr lesbar

Niederschrift über Bestrafung

6.März 1676

Klagt das Bürgler Nadlerhandwerk, dass Hans Trommers Weib und Mstr. Christian Schwab noch immerfort wider die fürstl. privilegia und Amtsabschiede handelten, indem sie Kurzwaren verkauften, desgleichen auch Zeug aus Bobeck und Albersdorf und dieses auch persönlich gestanden...

Weil aber die beiden Beklagten allezeit öfters gewarnt worden und dergleichen ungebührlich verkauft zu haben überführt worden, als soll

Hans Trommers Weib ½ Gulden und

Christian Schwab ½ Gulden Strafe erlegen, als 1/3. dem Amt, 1/3. dem Rat und 1/3. dem Handwerk und hierüber die Gerichtsgebühren diese beiden abtragen mit der ernstern Mahnung, da sie ferner übertreten, sie auch mit nachdrücklicher Be.....

Hier bricht der Text ab.

Herzog an Amtsverwalter in Beantwortung eines Antrags

Von Gottes Gnaden..... Wilhelm Ernst, Herzog....

Wohlgelarter und liebe Getreue.

Welchergestalt und aus was Ursachen Anna Rosina Heinzin und Anna Dorothea Knautin zu Bürgel, dass ... ihrer vor weniger Zeit verstorbenen Mutter, Blandinen Knautin, als einer Nadlerswitwe, bis anher geführter Kram, weilen dergleichen von den Nadlern daselbst nicht zugelassen werden wolle, fernerfort zu treiben in Gnaden

verstattet werden möchte, demütigste Ansuchung getan und gehorsamst gebeten, solches besagt der copeiliche Inschluss des mehreren.

Allermaßen wir nun nicht sehen, mit was Grunde die Nadler zu besagten Bürgel Suplicantinnen ihrer Mutter verlassenen Kram fortzuführen verbieten wollen, anerkennen dieselben von uns noch keine confirmirte Innung haben, welches sie doch ihrer Schuldigkeit nach tun sollen und können,

also tragen wir bei so gestalten Sachen um so viel weniger Bedenken, ihrem Suchen zu deferiren und begehren vor uns und unseres freundlich geliebten Bruders, Herrn Johann Ernsts, Herzogs zu Sachsen pphiermit, ihr wollet diese unsere Begnadigung eingangs bemeldten beiden Schwestern zu ihrer Nachricht gebührend eröffnen, auch selbige benötigten Falls dabei bis an uns schützen, da ihr aber diesfalls etwas Erhebliches und mit Bestande zu erinnern hättet, es in Untertänigkeit fördersamst anhero berichten. An dem geschieht unser Meinung.

Geben Weimar zur Wilhelmsburg, den 25. April 1704

Bittgesuch Heinse/Knaut an Herzog

Durchlauchtigster Herzog

Euer ... geruhen gnädigst, sich in demütigster ... vortragen zu lassen, wie dass unsere Mutter Blandina Knautin am verwichenen Karfreitage in ihrem Witwenstande verstorben, bei ihrem Leben aber ihres vorher verstorbenen Mannes, Gottfr. Knautens, gewesenen Bürgers und Nadlers alhier, Handwerksnahrung fortgetrieben, welches nunmehr uns beiden eheleibl. Töchtern (indem unsere Eltern keinen Sohn nach sich gelassen) von den hiesigen Nadlern nicht zugelassen werden will.

Weil aber gnädigster Fürst und Herr, wir, als sehr arme Leute, uns nicht wohl hinzubringen wissen, wenn uns der wenige Kram von Nadlerswaren sollte eingelegt und verboten werden, zumal allhier zu Bürgel gar wenig Nahrung gemacht werden kann. Überdies unter den hiesigen Nadlern nur ein einziger das Handwerk treibt, die übrigen beiden aber sich desselben gar nicht gebrauchen, sondern anderwärts ihre Nahrung haben, auch, welches in Gnaden sonderlich zu considerieren, die hiesigen Nadler ihre Innung zwar hiebevorn von Herzog Bernhard christmildesten Gedächtnisses zum ersten Mal confirmiren lassen, wozu unser Vater als ältester Meister den Anschlag gegeben, hernachmals aber nach höchstseligen Absterben ihrer Hoheit solche Innung liegen lassen und bei denen durchlauchtigsten Successoribus ferner nicht confirmiret worden, dass dannenhero die hiesigen Nadler uns armen Leuten die wenige Nahrung mit Nadlerswaren, insonderheit Nähnadeln, Stricknadeln, Stecknadeln, Hüfte- und Hosenhaken, Nestelnadeln, und dergleichen, zu inhibiren, unseres einfältigen Erachtens nicht befugt.

Diesem nach ergeht an Euer... untertänigstes gehorsamstes Bitten, Sie geruhen gnädigst, unsere vorgestellte Armut und schlechten Zustand in Gnaden zu consideriren und gnädigst zu verstaten, dass wir gestalten Sachen nach ferner mit allerhand Nadlerswaren zu unserm notdürftigen Auskommen handeln dürfen.

Stadt Bürgel den 24. April 1704

demütigst gehorsamste Anna Rosina Heinzin geb. Knautin
Anna Dorothea Knautin

KrAC A 1 Seite 200 ff Bild 91
Ergänzung des Innungsbriefs der Bäcker 1573/1620

Von Gottes Gnaden Johann Philipp, Herzog pp
bekennen für uns und die hochgebornen Fürsten pp und tun kund gegen männiglich:
Nachdem uns das Handwerk der Bäcker unserer Stadt Bürgel einen Vertrag, welcher
Dienstags nach Okuli des 1573. Jahres von dem damals gewesenen Schösser
Johann Burkhardt und dem Rate zu Bürgel zwischen ihnen, den Weiß- und Wetz-
schelbäckern daselbst getroffen, vorbringen lassen und daneben gebeten untertänig,
ihnen denselben gnädig zu ratificiren, inmaßen solcher von Wort zu Wort hernach
folget:

Auf Befehl des durchlauchtigen Fürsten und Herrn Johann Wilhelm pp haben wir
Johann Burkhardt, die Zeit Amtsschösser, und der Rat zu Bürgel, die Irrungen, so
sich zwischen den Weiß- und Wetzschelbäckern bishero zugetragen und derohalben
die Weißbäcker vielfältig an uns, den Schösser und Rat untertänig sich beschweret,
wir auch dieselben Gebrechen hochgedachten unseren gnädigen Fürsten und Herrn
in Untertänigkeit neben überschickter der Weißbäcker an uns gestellte Supplications-
Briefe berichtet, in Güte beigelegt, verglichen und vertragen, wie folgt, nämlich:

Obwohl der Weißbäcker confirmirte Fürstl. Innungsbrief unter dem 19. Artikel
vermeldet, dass neben ihnen dem Armut zugute allezeit vier Wezschelbäcker sollen
geduldet werden, in specie aber dieselben und ausdrücklich nicht angezeigt, ob sie
im Handwerke oder außerhalb desselben sein sollen, so ist es dahin behandelt, dass
forthin solche Wezschelbäcker aus ihrem Handwerke, so es ehrlich gelernt, sein sol-
len; und die anderen, so nicht das Bäckerhandwerk, Handwerksgebrauch nach,
gelernt und darauf gewandert, gänzlich abgeschafft werden.
Hiergegen sich das Bäckerhandwerk verpflichtet und zusagt, sich nach Laut nach-
verzeichneter Artikel, so in ihrem Innungsbriefe nicht vermeldet, sowohl, als auch den
andern, so darinnen begriffen, unverbrüchlich zu halten.

1.

Als erstlich sollen und wollen mit allem Fleiß dahin sehen und sich danach richten,
damit Eingesessene und Auswärtige, beide am Gewicht und sonst mit Brot von
einem ungesonderten Mehl notdürftig versorgt und versehen werden. Derowegen
wollen sie im Handwerk die Anschaffung tun, dass ein Viertel Jahr um das andere,
nicht mehr als zwei Meister sollen Heller- und Pfennigsemmeln backen, die andern
aber soviel derselben sollen Sechs-Pfennig- und Groschenbrot aus ungesondertem
Mehl backen. Und die Stadt- und Amtsuntertanen, so sich Brots in der Stadt erholen
müs-sen, versorgen, dass nicht Mangel zu befinden.

Würde sich's aber zutragen, dass es zwei oder drei Stunden an Semmeln oder
Sechs-Pfennig- und Groschenbrot mangeln würde, wollen sie in des Rats unwill-
kürlicher Strafe sein.

2.

Zum andern sollen und wollen die zwei Meister, an welchen das Semmelbacken
jederzeit sein wird, Zwei-Pfennig-Semmeln, desgleichen Zeil-Semmeln, auch aufs
wenigste einer aus diesen zweien Roggen-Pfennigwerk backen, und sich befließigen
allezeit alt- und neubackene Semmeln zu haben.

3.

Zum dritten sollen und wollen sie alles Brot täglich in die öffentlichen Brotbänke tragen und allda verkaufen. In Häusern aber sollen sie sich, um allerlei Nachdenkens willen, des Brotverkaufs enthalten, sonderlich gegenüber denen, so auf den Verkauf das Brot aus der Stadt tragen, bei des Rats Strafe.

4.

Zum vierten sollen sie jeden Scheffel Kleie, zu der Zeit, wenn das Korn im hohen Kauf, nicht teurer denn um 10 Groschen geben. Wenn aber durch Gottes Gnade die Teuerung wiederum ablassen wird, sich dem gemeinen Marktkaufe nach halten.

5.

Letztlich haben sie gewilligt, wöchentlich aus dem Handwerke 1 Groschen in gemeinen Kasten zu geben.

Damit sich auch die verordneten Schätzer mit dem Aufziehen des Brots, desgleichen auch die Meister des Bäckerhandwerks mit Semmeln und Brotbacken wissen, dem Kauf nach zu halten, ist durch den Rat und das Handwerk beschlossen, dass man sich nach dem Jenischen Marktkaufe halten soll. Und was das Korn izeo von dieser angestellten Ordnung an zu Jena gültig, also sollen die verordneten Schätzer, Semmeln und Brot demselben Kaufe nach einen Monat lang aufziehen und es die Bäcker auch danach backen.

Ausgangs desselben Monats wiederum auf den Jenischen Kaufmarkt Achtung geben, und sich also das ganze Jahr von einem Monat zum andern danach richten.

Da nun einer oder mehr sträflich befunden, der soll dem Rat zu ersten fünf Groschen, zum andern 10 Groschen, zum dritten 15 Groschen, zum vierten einen Gulden, und dann so oft einer oder mehr in einem Jahr oder einem regierenden Rat brüchlich befunden, soll er oder dieselben jedes mal einen Gulden unnachlässig dem Rate reichen und geben.

Und welches Semmeln und Brot nicht ausgebacken, ob sie gleich das Gewicht haben, sollen doch dieselben wie diejenigen, welcher Semmeln und Brot das Gewicht nicht haben und zu klein gebacken, gestraft werden.

Doch soll hierinnen, was drei Tage alt, verschonet bleiben, desgleichen weil das kleine Brot und sonderlich die Zweier-... Pfennigbrot mehr Feuers bedürfen; auch so viel in einem Ofen, als das andere nicht kann gebacken werden, ob es im Gewichte zwei Lot mangelte, soll es ungestraft bleiben; sooft es aber kleiner befunden, 5 Groschen dem Rat zur Strafe gefallen.

Und nachdem von den vorigen gewesenen vier Wezschelbäckern nicht mehr denn zwei Personen, als ein Mann neben einer alten verlebten Weibsperson, vorhanden, ist es nach laut des empfangenen Fürstl. Befehls derselben zweien Personen halben mit den Weißbäckern dahin behandelt worden, dass denselben zwei Personen das Wetschelbacken die Zeit ihres Lebens auf jeden Montag, als den ordentlichen Wochenmarkt soll verstattet werden. Dessen sollen sich die zwei Personen gehorsamlich halten und neben den Weißbäckern ihr Brot auf den öffentlichen Markt tragen und verkaufen; im Hause aber, dasselbe zu verkaufen, sich gänzlich zu enthalten, inmaßen oben den Weißbäckern eingebunden, oder aber des Wezschelbackens müßig gehen. Sooft sie auch überkommen, dass ihr Brot am Gewicht mangle oder nicht ausgebacken, sollen sie gleich den Weißbäckern in des Rats Strafe gefallen sein.

Und dass sich nach solchen obgeschriebenen Punkten und Artikeln obgemeldet Bäckerhandwerk jederzeit treulich, gehorsamlich und unwidersetzlich halten will, haben sie vor den verordneten Commissarien in dieser Sache, als dem Schösser und Rat zu Bürgel solches mit Hand und Munde angelobt.

Hiergegen wir ihnen zugesagt kraft unseres Auftrags und tragenden Amts, sie jederzeit dabei in Billigkeit zu schützen, jedoch mit Vorbehalt, da nach Gelegenheit der Zeit und Jahrläufe Einsehen und Änderung nötig sein wollte, das uns freistehen soll, diese Artikel mit Vorwissen unseres gnädigen Fürsten zu ändern, mindern oder zu mehren, damit männiglich von Eingesessenen und Auswärtigen nicht Mangel oder Beschwerung daraus entstehen möge.

Es haben uns auch obgemelte Meister des Bäckerhandwerks ferner berichtet, wie sie noch etlicher Artikel halben in ihrem Innungsbrief Mangel hätten, derhalben sie auch bedacht, zu gelegener Zeit hochgedachten unseren gnädigen Fürsten und Herrn anzulangen und um gnädige Verbesserung und Confirmation derselben zu bitten.

Fürnemlich aber sei unter denselben dies eine, die Mutung der neuen Meister belangend. Haben uns derowegen untertänig gebeten, ihnen zu vergönnen, dass sie sich in demselben anderen Städten gleich, so mit Zunft und Innung versehen, verhalten möchten, welches wir ihnen, soviel an uns, nicht weigern wollen, jedoch mit Vorbehalt, dass sie solches aufs Förderlichste es ihnen möglich, bei hochgedachten unseren gnädigen Fürsten und Herrn untertänig suchen sollten, damit es uns unnachteilig und nicht zur Ungnade gereichen möge. Und soll in diesem Artikel forthin also gehalten werden:

Wer allhier in der Stadt Bürgel Meister werden will, der soll Bürger werden und mit eigenem Hause versehen sein, oder da er kein eigenes hätte, dem Handwerke zusagen, in den nächsten zwei Jahren eines zu kaufen und soll sein Handwerk von einer Morgensprache zur andern, und also zwei muthen, und zur ersten Mutung zwei Briefe, einen seiner ehrlichen untadeligen Geburt, den andern seiner Lehr und dass er in einer Stadt, da Zunft und Innung sein, seine Lehrjahre ausgestanden, und drei Schilling Pfennige der besten Münze darlegen.

Zur anderen Mutung und Morgensprache soll er abermal drei Schillinge geben. Alsdann soll ihm von den Obermeistern ein Tag, das Meisterstück zu machen, ernennet werden. Das soll er auf ernannten Tag nach Handwerksgeohnheit, laut des andern Artikels in ihrer Innung beweisen.

Urkundlich haben wir obgedachte Commissarien zu Ende dieses aufgerichteten Vertrages unser gewöhnlich und des Rats Siegel beigedrückt und dem Bäckerhandwerke, sich danach zu halten, denselben zugestellt, auch Abschriften im Amt und beim Rate, im Fall der Not sich darinnen zu ersehen, davon beigelegt.

Geschehen nach Christi unseres Seligmachers und Erlösers Geburt im Eintausend fünfhundert und drei und siebzigsten Jahre, Dienstags nach Oculi, welches war der 24. Februar

Und dann unsere verordnete Kanzler und Räte alhier aus gemelten Rats derhalben untertänig eingeschickten Berichte vernommen, dass in dem Vortrage nichts zu befinden, so ihnen und gemeiner Stadt zuwider laufen möchte; es auch des Küchelbäckers wegen billig also gehalten wird, wie in andern unseres Fürstentums Städten gebräuchlich und herkommen,

als ratificiren und confirmiren wir solchen Vertrag hiermit kraft dieses Briefs, und wollen, dass demselben in allen Punkten und Artikeln jedes Mal richtig nachgegangen und dawider von keinem Teil getan noch gehandelt werden soll.

Wie wir denn unsern itzigen und künftigen Beamten, auch den Rat zu Bürgel hiermit befehlen, dass sie die Bäcker bei solchem Vertrage und was demselben anhängig, bis an uns gebühlich zu schützen.

Wir behalten aber uns und mehrgedachten unsern geliebten Brüdern bevor, denselben nach Gelegenheit der Zeit und wie es die Notdurft erfordern wird, zu verändern ohne Gefärde.

Zur Urkunde mit unserem Fürstl. Secret besiegelt und gegeben zur Altenburg, nach Christi unseres lieben Herrn und Erlösers Geburt im eintausend sechshundert zwanzigsten Jahre am sechsten Monatstage Dezembris

Johann Philipp , Herzog z. Sachsen

KrAC A 1 S. 198

Bäcker-Wetzschelbäcker 1563

Johann Friedrich der Mittlere, Herzog zu Altenburg an Rat

Liebe Getreue, uns haben durch beifolgende Schrift die Meister des Bäckerhandwerks zum Burgell itzo untertäniglich ersucht und gebeten, wie ihr daraus zu vernehmen.

Nun wissen wir uns der Innungen, welche wir berührten Handwerk vor sieben- undfünfzigsten Jahren auf vorgegangenen Bericht und genommene Erkundigung gegeben, wohl zu erinnern.

Wir zweifeln auch nicht, berührt Handwerk habe ihme damals die gestallten und uns durch euch, den Rat, übersandte Artikel dermaßen, wie sie in unserer Confirmation und Bestätigung geb.... gefallen lassen, als auch solches aus eures, des Rats, Stadtschreiber, die unserem Schosser gegebene Antwort erscheint, und da es gleich ohne das wäre, so hätte doch das gemelt Handwerk nicht Ziel oder Maß zu setzen, auf was Punkt und Artikel wir ihre Ordnung richten sollten, sondern es will uns als dem Landesfürsten gebühren und obliegen, diesfalls auf den gemeinen Mann und das Armut, für welches das Brot, so die Wetzschelbäcker backen, füglich und gemäßlich, denn das ausgezogene ist zu sehen, und dem Bäckerhandwerk ihres Gefallens derselben Vorteil zu des Armuts fernerer Beschwerung nicht nachzuha.....

Darum lassen wir es bei unserer hievor beschehenen Confirmation und das darinnen nachgelassene Wetzschelbacken bleiben.

Bescheiden auch für uns und die hochgeborenen Fürsten p., ihr wollt dem Handwerk vermelden und anzeigen, sich desselben zu halten und dieser Ordnung nachzugehen, wie ihr denn nach dem 45. Artikel unserer ausgegangenen Landesordnung beider, der Handwerksmeister und Wetzschelbäcker halben ein fleißiges Aufsehen haben sollt. Mit dieser Verwarnung, dass es von den Bäckern nicht geschehe, dass sie uns Ursach geben, unseres getanen Vorbehalts halben, denn sie in itziger ...schrift selbst angezogen, unser ihnen gegebene Handwerksbestätigung gänzlich aufzuheben.

Danach sie sich zurichten und geschieht daran unseres Bruders und unsere Meinung.

Altenburg am 13. Februar 1563

B XXI 76 Nr. 9
Fleischer gegen Ratswirt Wenzel 1736

Acta des hiesigen Metzgerhandwerks wider den Ratswirt Wenzel wegen des von letzterem angemaßten Viehkaufens und Schlachtens

Fleischer an Rat

Hochwohledle, Hochwohlgelahrte,
Hoch- und Wohlweise, Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Ob sich gleich der Ratskellerwirt Christian Adam Wenzel auf unser erhobene Klage vor EE Rat nur vor kurzer Zeit erkläret, sein bisheriges Vieh-Aufkaufen und Schlachten einzustellen, so hat doch derselbe sich unterstanden, solches gleich wie vorher neu zu treiben, Vieh aufzukaufen, zu schlachten und in und außerhalb seinen Keller zu verspeisen. Weil nun zu keiner Zeit dem Ratskeller-Wirt dergleichen zu tun erlaubt gewesen, zumalen dem Metzgerhandwerk, welches ohnedies schwere Steuer abgeben und an diesem kleinen Orte blutwenig Profit hat, ein merklicher Schaden zuwächst, als leben wir der gewissen Hoffnung, EE Rat werde uns bei unserer Handwerksfreiheit schützen und gelanget an dieselben unser gehorsamstes Bitten, sie geruhen gedachten Ratskeller-Wirt bei einer nachdrücklichen Strafe aufzulegen:

dass er ferner des Vieh-Aufkaufens und Schlachtens, sowohl in als außer der Stadt sich zu enthalten, sein Fleisch gleich andern Bürgern bei den Fleischern zu kaufen, auch alle diesfalls verursachte Unkosten zu erstatten schuldig.

Wir versehen uns geneigter Erhörung, widrigenfalls werden wir hiermit genötigt, an Hochfürstl. Landesregierung eventualiter zu appellieren, die wir sonst mit allem Respect verharren

Bürgel, den 9.10.1736

Das Fleischerhandwerk
Georg Andreas Blöttner, OM
Andreas Blöttner

Actum Bürgel, 16. Oct. 1736

Acto wird das von hiesigen Fleischerhandwerke eingegebene Klag-Schreiben dem Ratswirt allhier, Christian Adam Wenzel, vorgetragen, da denn bei gepflogener Güte sich beide Teile dahin verglichen:

Es soll nämlich dem Ratswirt erlaubt sein, 2 Rinder überhaupt und auch etliche Schweine, so er selbst erziehen und mästen werde, und das Fleisch hiervon zu verspeisen, das übrige aber bei den hiesigen Fleischern zu nehmen, und zwar das Rind-, Kalb- und Schöpsenfleisch jedes Mal bei demjenigen, so den ordentlichen Rind-Schlag hat, zu kaufen, jedoch mit der Condition, dass die Fleischer hingegen ihm, dem Ratswirt, das Rind-, Kalbs- und Schöpsenfleisch, wenn er wenigstens ein ganzes Viertel miteinander nehmen werde, jedes Mal 2 Pfg. wohlfeiler, als solches von den Schätzern taxiret worden und verkauft wird, zu geben; wie auch das Schweinefleisch demselben wenigstens 1 Pfg., oder auch nach Beschaffenheit der Zeit und Gelegenheit, wenn solches nicht teuer sei, ebenfalls um 2 Pfg. wohlfeiler zu überlassen, schuldig sein sollen; würde aber er, der Ratswirt, nur einzelne Pfunde an Fleisch kaufen, soll er es ebenso teuer bezahlen, als solches taxiert worden und von den Fleischern verkauft werde, wie denn auch die Fleischer versprochen, gutes und tüchtiges Fleisch jedes Mal anzuschaffen und den Ratswirt damit zu versorgen.

Womit beide Teile zufrieden gewesen und hierbei beständig zu beharren handschlägig angelobet.

Nachrichtlich anhier registriret et actum ut supra

Christoph Salomon Lincke, p.t. Stadtschreiber

KrAC B XXI 76 Nr. 4

Glaserinnung Jena an Amtsverwalter Bürgel 1673

.....wir das gesamte Glaserhandwerk allhier in Jena, nächst Voranstellung unserer bereitwilligsten Dienste, nicht unverhohlen sein lassen, wie dass, nachdem wir nun nach Gottes Schickung einerlei Herrschaft werden, ein Bürger und Meister unseres Handwerks zu Bürgel namens Niclas Müller sich ohnlängst bei uns gebührend angemeldet und gebeten, ihn zu einem Zunftgenossen günstig auf- und anzunehmen, auch dass er künfftig nach unser, von Fürstl. gnäd. Herrschaft confirmirter Innung und darin enthaltenen Articuln, vermittelst des Fürstl. Amts, in Schutz genommen werden möge: und weil besagter Meister Niclas Müller sich mit uns dem Handwerke des Meisterrechts wegen verglichen und eine gewisse Gebühr abgestattet, dass er nunmehr der Gerechtigkeit unseres Handwerks sich zu erfreuen,

als bitten Euer Wohlehen den Hochgeehrten Herrn Amtsverwalter wir hiermit ganz dienstfleißig, derselbe wolle geruhen, und, vermöge unserer Ordnung, besonders den 24. Articul, da klar zu befinden, dass ein jeder, welcher sich freiwillig in diese Innung begeben wollen, von jedes Orts Obrigkeit dabei geschützt werden soll: nämlich es soll kein Störer und Pfuscher sich unterstehen, in der Stadt oder Amt, darunter ein zünftiger Meister wohnt, zu arbeiten, welcher aber darunter ergriffen würde, soll 6 Gulden und einen halben Gulden dem Frohnboten erlegen, davon eine Hälfte der Obrigkeit und die andere Hälfte dem Handwerke zukommen soll, mehr gedachten Meister Niclas Müllern hiernach in obrigkeitlichen Schutz nehmen, und von keinem fremden Meister, geschweige Störer oder Pfuscher, bei Vermeidung angesetzter Strafe, Eintrag tun lassen.

Welches wir mit Dank erkennen, rühmen und nach Möglichkeit zu verschulden in keine Vergesslichkeit stellen wollen....

Jena, 13. Sept. 1673

das gesamte Glaserhandwerk in Jena

KrAC A 139

Innungssatzung Glaser, Tischler, Drechsler

Artikel I

Von den Lehrjungen

§ 1

Ehe und bevor ein Lehrjunge aufzudingen und einzuschreiben ist, muss er seine ehrliche Geburt durch förmlichen Geburts-Brief oder sonst hinlänglich beibringen, auch bei dem Meister, der ihn lehren will, der aber nicht schon einen Lehrling haben darf, es müsste etwa ein Waisenknabe sein, 14 Tage in die Probe treten und sodann, wenn er diesem anständig ist, 1 Taler in die Lade, 1 Taler den Meistern zur Discretion und die gewöhnlichen Einschreibengebühren an 1 Groschen 4 Pfennig, eines Meisters Sohn aber nur die Hälfte davon entrichten.

§ 2

Die Lehre soll 3 Jahre dauern.

§ 3

Wenn der Lehrmeister vor beendiger Lehre eines Jungen verstirbt, so soll ein anderer Lehrmeister den Purschen vollends auslernen, doch müssen des verstorbenen Lehrmeisters Erben sich mit dem neuen Meister wegen des Lehrgeldes gehörig abfinden.

§ 4

Wenn der Lehrling seine drei Lehrjahre endlich ausgestanden hat, muss er wie beim Aufsingen die nämlichen praestande leisten, hiernächst vor den Lehrbrief, wenn solcher verlangt wird, 1 Rthl 2 Gr., inclusive der Forder- und Schließe-Gebühren, entrichten. Jedoch muss der Ausgelernte die Unkosten für Pergament, Capsul, Band und Schreibung des Lehrbriefes besonders richtig machen.

§ 5

Nach beendigter Lehrzeit soll ein Fremder drei Jahre, ein Meisters Sohn aber nur zwei Jahre wandern.

Artikel II

Von den Gesellen

§ 1

Wenn ein Geselle nach Lossprechung von der Lehre seine Wanderzeit anzutreten gemeint ist, soll ihm eine gewöhnliche Kundschaft aus dem Handwerk mitgeteilt und solche von dem Obermeister und Beisitzer unterschrieben werden. Hiervor wird jedes Mal 3 Groschen erlegt, die dem Obermeister zu einiger Discretion für die Ungemächlichkeit seines Amtes fallen sollen.

§ 2

Ein reisender Geselle, der Arbeit verlangt, muß zuvörderst dem Obermeister seine Kundschaft vorzeigen; wann diese richtig befunden wird, ist ihm die Umschau bei sechs Groschen Strafe von dem ältesten bis zu dem jüngsten Meister nach Zeit des von jedem erlangten Meisterrechts, zu gestatten, jedoch fängt die darauf folgende Umschau, wenn wieder ein Geselle ankommt, an demjenigen Meister an, welcher auf einen folgt, so vorhergehenden Gesellen Arbeit gegeben.

Ist der Geselle in Arbeit gebracht, so muss er die Kundschaft bei dem Ober-Ältesten solange inne lassen, als er hier in Arbeit steht.

Artikel III

Von den Meistern

§ 1

Derjenige, der bei dieser Innung das Meisterrecht zu erlangen gesonnen ist, hat sich bei dem Obermeister zu melden, seine Fähigkeit zur Erlangung des Bürgerechts mittelst obrigkeitlichen Attestats, demnächst seine bei einem zünftigen Meister ausgestandene Lehre und die dreijährige Wanderschaft durch gehörigen Lehrbrief und Kundschaften hinlänglich zu bescheinigen. Werden seine Zeugnisse ohne Tadel erfinden, so tritt er die Muthe an. Die Muthe dauert drei Quartale nacheinander und entrichtet er jedes Mal 6 Groschen zum Muthgelde und 10 Groschen 6 Pfennige Forder- und Schließe-Gebühren.

§ 2

Das Meisterstück, zu dessen Fertigung derjenige, welcher die Muthe berichtigt hat, zuzulassen, soll in folgender Arbeit bestehen.

a. bei einem Glaser

1. Ein Scheibenstück mit 30 kleinen Scheiben mit 4 Ecken, mit ganzen Scheiben, und dass ein Zirkel wie der andere beschaffen sei, und
2. Ein Fensterrahmen mit 4 Flügeln und zwar solcher Gestalt, dass solcher ohne Ziehung allenthalben passe und man eine Geschicklichkeit hieraus erkennen könne.

b. bei einem Tischler

1. Ein ausgezogener Tisch und
2. Eine Kommode mit einem Schranke zum Aufsätze, oder statt dessen ein zusammengesetzter Kleiderschrank.

c. bei einem Drechsler

1. Eine Kugel übers Kreutze gedreht, dass man nicht sieht, wo sie angeschlagen, und
2. Ein Spinnrad.

Will nun der Stückmeister das Meisterstück anfangen, so ist er schuldig, es dem Obermeister zu melden, welcher gegen Erlegung der Fordergebüß die Meister zusammenfordern läßt. Hierauf ist das Meisterstück in eines zur Innung gehörigen Meisters Wohnung zu verfertigen, wo in einer dazu besonders herzugebenden Stube allezeit ein Meister vormittags von 8 bis 12 und nachmittags von 2 bis 6 Uhr gegenwärtig, und solchem nach jeder Meister vom ältesten bis zum jüngsten Augenzeuge ist, dass der Stückmeister alles allein verfertiget und kein Unterschleiß desfalls vorgeht, zu welchem Ende auch, wann der beisitzende Meister abgehet, jedes Mal des Stückmeisters sämtliche Arbeit in der dazu bestimmten Stube verschlossen werden muß. Die beisitzenden Meister bekommen vor jeden Vor- oder Nachmittag allezeit, jedoch ohne einige Bewirtung, sechs Groschen, indessen stehet auch den übrigen Meistern, an denen nicht die Reihe des Beisitzers ist, frei, den Stückmeister, solange er an dem Meisterstück arbeitet, täglich, jedoch ohne einige Bezahlung ihrer Versäumnis zu besuchen, wogegen der Stückmeister nichts einwenden darf.

§ 3

Ist das Meisterstück fertig, so muss der Stückmeister dem Obermeister davon Anzeige tun, die Fordergebüß erlegen und dem versammelten Handwerk seine Arbeit überreichen. Hierauf wird von dem Ältesten bis zum jüngsten Meister das Meisterstück in Beisein der Obrigkeit genau durchgesehen, wovor 2 Rthl. entrichtet werden. Die gefundenen Fehler werden – jedoch ohne Beisein des Stückmeisters – von jedem angemerkt und sodann dem Stückmeister eröffnet. Der Betrag der Strafgeder bei dem Meisterstück wird nötigenfalls obrigkeitlicher Ermäßigung vorbehalten, in der Regel aber soll jeder gefundene geringe Fehler mit 6 Groschen bestraft, von welchen Stafgeldern ein Drittel das Fürstl. Amt Bürgel, ein Drittel der Stadtrat daselbst und ein Drittel die Innungslade erhalten soll.

Wenn nun derselbe hiernächst 10 Gulden in die Innungslade, den Meistern, so das Holz zum Meisterstück beschauet und bei Fertigung desselben ab- und zugegangen, eine dem vorhandenen Reglement vom 20. April 1780 gemäße Discretion erzeiget, auch das gesetzliche Quantum wegen des Meister-Weins und 10 Groschen 6 Pfenni-

ge in den Gotteskasten zu Stadt Bürgel erleget, nicht minder seine wirkliche Aufnahme zum Bürger und Untertan durch obrigkeitliches Zeugnis beigebracht hat, so ist er ohne weiteren Aufenthalt zum Innungsmeister auf- und anzunehmen, gehörig einzuschreiben und aller Professions-Gerechtsamen teilhaftig zu machen.

§ 4

Des Meisters Söhne oder auch die, welche eines Meisters Witwe oder Tochter heiraten, sollen nur eins von den vorgeschriebenen Meisterstücken fertigen, auch ihnen von selbigen die Wahl frei stehen nicht minder von allen Gelderlegungen bis auf die Speisegebühren nur halb soviel als wegen der Fremden vorgeschrieben, bezahlen.

§ 5

Übrigens soll ein Fremder bei Erlangung des Meisterrechts eine zinnerne Schüssel oder dafür 1 Rthl 12 Groschen, ein Meisters Sohn aber nur einen zinnernen Teller geben.

§ 6

Wenn aber einer sich alhier niederlassen wollte, der das Meisterrecht bereits erlangt und das Meisterstück gefertigt hat, derselbe bleibt mit nochmaliger Fertigung eines Meisterstücks verschont und zahlet vor alles weg 6 Gulden in die Lade und den Meistern eine Discretion, welche auf den Fall, dass das Handwerk mit dem, was freiwillig offeriert wird, nicht zufrieden sein sollte, obrigkeitlicher Ermäßigung ausgesetzt wird.

Artikel IV

Von den Meisters Witwen

§ 1

Wenn ein Meister bei seinem Ableben eine Witwe hinterlässt, soll diese, solange sie nicht aus der Profession heiratet, die Erlaubnis behalten, das Handwerk fortzusetzen, dagegen aber das gehörige Quartalgeld entrichten.

Artikel V

Bei Absterben eines Meisters, Meisterin oder Meisterkind soll ein Meister oder Meisterin und Gesellen zum Leichenbegängnis, dazu der Jungmeister einladet, sich mit einfinden und ohne erbeliche Ursachen nicht außen bleiben, widrigenfalls vier Groschen Buße erlegen.

Zweiter Abschnitt

Von Einrichtung und Form der Innung

Artikel VI

Von dem Obermeister und Beisitzer

§ 1

Zu Erhaltung guter Innungsordnung sollen aus den jetzt zusammentretenden und künftigen Meistern jährlich einer zum Obermeister und einer zum Beisitzer erwählt und dem Fürstl. Amt und Stadtrat allhier zu Bürgel zur Confirmation, wovor die herkömmliche Gebühr entrichtet wird, namhaft gemacht werden, welcher letztere künftig darauf zu sehen hat, dass der neue Obermeister und Beisitzer den abgehenden die geführte Ladenrechnung nebst Vorrat abnehmen und darüber gehörig quittieren muss.

§ 2

Überhaupt sollen Obermeister und Beisitzer auf gute Ordnung und Beobachtung der Artikel mit möglichstem Fleiß sehen, insonderheit soll der Obermeister die Lade bei sich und einen Schlüssel dazu (den anderen der Beisitzer) haben, über des Handwerks Einnahmen und Ausgaben die Rechnung führen, wovon der Beisitzer ein Gegenbuch hält, die Innung sooft es nötig zur Lade zusammenberufen, bei den Zusammenkünften den Vortrag tun und, wenn etwas vorfiele, das im Handwerk nicht ausgemacht werden könnte oder das sonst obrigkeitliche Abstellung erforderte, solches mit dem Beisitzer dem Fürstl. Amt und Stadtrat zu Bürgel treulich anzuzeigen.

Artikel VII

Von Zusammenkünften des Handwerk und der dabei vorkommenden Verhandlungen.

§ 1

Um nun dasjenige, was die Innungsartikel anordnen, gehörig beobachten und das Beste des Handwerks allenthalben wahrnehmen zu können, sollen die Meister jährlich, außer denn etwa wegen zufälliger Ereignisse notwendigen Versammlungen, viermal im Beisein eines Abgeordneten vom hiesigen Fürstl. Amt und Stadtrat vor offener Lade, und zwar Reminiscere, Trinitatis, Crucis und Luciae zusammenkommen.

Diese Innungsquartale soll der Obermeister durch den Jungmeister (welcher des Handwerks Diener ist und demselben nach Handwerksgebrauche aufzuwarten schuldig, bis ihm ein anderer Untermeister dessen entnimmt) Tags zuvor den sämtlichen Meistern mit Anzeigung der Stunde der Zusammenkunft ansagen lassen, nicht minder hierzu sowohl als zu allen sonstigen Versammlungen dieses combinirten Handwerks das Fürstl. Amt und den Stadtrat einladen, welche auch jedes Mal einen Deputatum dazu abordnen werden.

§ 2

Wenn ein Meister ohne hinlängliche Entschuldigung unabwendlicher Geschäfte auf beschehenes Erfordern nicht bei der Lade erscheine, so soll er mit vier Groschen und falls er später als angesagt worden, erscheine, mit 1 Groschen 4 Pfennigen bestraft werden. Wenn aber ein Meister erhebliche Ursache hätte, warum er nicht erscheinen könnte, so soll er vorher solche dem Oberältesten melden. Nach beschehener Versammlung sollen sich Obermeister und Beisitzer und übrige Meister, und zwar letztere nach dem Alter ihres verlangten Meisterrechts mit unbedecktem Haupte niedersetzen und den erforderlichen Vortrag des Obermeisters abwarten, auch keiner, ehe die Umfrage an ihn kommt, zu reden sich unterfangen, sondern sich dessen, wie aller sonstigen Ungebühr mit Fluchen, Schwören, Schimpfen, vorzüglich bei offener Lade enthalten, vielmehr sich insgesamt so bezeigen, wie es der gebührenden Bescheidenheit gemäß ist.

§ 3

In diesen Versammlungen des Handwerks wird beim Hauptquartale jedes Mal zuvörderst der confirmirte linnungsbrief von dem Beisitzer abgelesen, übrigens aber von dem Obermeister wegen der etwa vorgefallenen Handwerks-Angelegenheiten, Irrungen und Bestrafungen Vortrag getan und solche unter Approbation der Obrigkeit regulirt. Demnächst werden auch beim Hauptquartal die Quartalgelder, nämlich von jedem Meister oder Meisters Witwe ein Groschen, von einem Gesellen aber nur 6 Pfennig entrichtet, sodann aber die Rechnung des abgehenden Obermeisters verlesen, examinirt und justificirt.

§ 4

Endlich sollen, wenn am Quartal Trinitatis die Lade förder getragen wird, Meister und Gesellen bei 5 Groschen 3 Pfennig Strafe sich behörig mit einfinden.

Artikel VIII

Von dem Rechnungswesen der Innung

§ 1

Über die zur Lade einkommende Quartalstrafe und sonstige in den Artikeln nicht ausdrücklich zur Discursion der Meister ausgesetzte Gelder und davon hin und wieder zu bestreitende Handwerksausgaben hat der Obermeister und Beisitzer die Einnahme und Ausgabe nach einem von dem Fürstl. Amt und Stadtrat auszuhändigenden Formular Rechnung zu führen und bei dem Hauptquartal zwei Exemplare davon zu exhibiren, damit 1 Exemplar bei der Lade bleiben, das andere aber von dem Amts- und Rats-Deputato unterschriebene Rechnungsexemplar zu den Ratsakten verwahrlich beigelegt werden könne.

Der Beisitzer führt ein Gegenregister und solches zur Gegeneinanderhaltung mit der Rechnung bei dem Haupt-Quartale in Bereitschaft.

§ 2

Die Examination und Justification der Rechnung wird dergestalt bewerkstelligt, dass die vom Obermeister gehaltene Rechnung abgelesen, des Beisitzers Gegenregister dagegen gehalten, von jedem Mitmeister die ihm bewegende Erinnerung bescheidenlich vorgebracht, solche von dem Amts- und Rats-Deputato erörtert, oder wenn dieser dabei Bedenken findet, zur Entschließung der Obrigkeit ausgesetzt, die Rechnung selbst nach Befinden abgeändert oder calculo berichtet und demnächst, dass solches alles geschehen, durch Unterschrift des Abgeordneten von dem Fürstl. Amt und Stadtrate attestirt wird.

§ 3

Von den sämtlichen der Lade zu berechnenden und nicht durch die Artikel zur Discretion der Meister etwa bestimmten Einnahmen, jedoch mit Ausschluss der Quartal-Gelder und der Gesellen-Einlagen ist der dritte Teil ins Fürstl. Rechnungsamt desgleichen auch der dritte Teil zur Rats-Cämmerei abzugeben.

Das Handwerk und insonderheit Obermeister und Beisitzer sollen aber nur berechtigt sein, kleine Vergehungen ihrer Mitmeister und Gesellen, die sich bei versammelten Handwerk und vor offener Lade ereignen, mit Strafe zu belegen. Doch soll die aufzulegende Buße sich nicht über 8 Groschen erstrecken, außer in dem Fall, wo die Artikel eine höhere Strafe bestimmen, dabei es sein Bewenden behält.

Wenn übrigens Verbrechen vorkommen sollten, deren Bestrafungen in diesen Artikeln nicht bestimmt, diese sollen jedes Mal zur obrigkeitlichen Untersuchung, Erkenntnis und Bestrafung gestellt und vorbehalten werden.

Dritter Abschnitt

Von den Befugnissen der Innung

Artikel IX

Von dem Waren-Handel der Meister

Es soll niemand, der nicht in dieser Innung das Meisterrecht erlangt hat, außer der Jahrmarktzeit hiesigen Orts, solche Waren feilhaben, welche in die Arbeiten gegen-

wärtiger Innung einschlagen, bei Verlust der Ware, welche zu zwei Drittel dem Fürstl. Amt und Stadtrat und zu einem Drittel der Innung anheim fallen soll. Ebenso wird es in Ansehung des ohne specielle obrigkeitliche Erlaubnis unternommenen Hausierens gehalten.

Artikel X

Verhältnis der Tischler mit den Zimmerleuten in Ansehung der Arbeiten.

§ 1

Die Zimmerleute sollen sich aller geleimten Türen und Fenster-Laden nebst deren Bekleidung in Stuben, Kammern und Dachfenstern enthalten, insofern aber diese angeführte Arbeit mit eisernen Nägeln gefertigt und nicht geleimt worden, soll ihnen solche fernerhin zugelassen sein.

Nicht minder was in Ställen oder Scheunen an Türen und Toren zu arbeiten vorkommt, wird ihnen zugelassen, dieselben ohne Bekleidung zu spunden und mit aufgenagelten Leisten, welche zwar nicht gekehlet, zu befestigen.

Hergegen soll kein Tischler befugt sein, einig gespundetes Tor oder Tür, weder einfach noch doppel, zu fertigen, sondern es soll, wenn ein Tischler dergleichen Arbeit fertigen will, der Grund geleimt und die Leisten nach Gelegenheit eingeschoben oder aufgenagelt sein.

§ 2

Bleibt den Zimmerleuten zugelassen, ungeleimte Fußböden zu hobeln, zu spunden, es sei in Stuben, Kammern oder Oberböden, jedoch aber ist solche Arbeit auch den Tischlern erlaubt, doch soll den Zimmerleuten die hierzu nötigen Lagerhölzer zu verfertigen und zu legen allein verbleiben.

§ 3

Bleibt den Zimmerleuten ferner zugelassen, alle Treppen, sie seien gewendelt oder sonst mit Tritten zu machen, auch wird ihnen hieran vergönnet, den Hobel zu gebrauchen, desgleichen die dazu benötigten Lehen von Zimmerholz zu verfertigen und soll auch hinwieder keinem Tischler zustehen, einiges Treppenholz oder Stufen zu verfertigen.

§ 4

Gesimse um Häuser von Zimmerholz zu kehlen und zu verfertigen, gehört vor die Zimmerleute, von Brettern und Bohlen aber steht den Tischler zu, es wäre denn, dass der Bauherr solche auf solche Art durch die Zimmerleute verfertigen lassen wolle, welchenfalls die Tischler es nicht verbieten können.

§ 5

Sollen die Zimmerleute ihr Holz als Balken, Vorwände und dergleichen zu hobeln und zu kehlen berechtigt sein.

§ 6

Bretterne Unterschiede in Stuben und Kammern, wie auch Stuben-Decken von Brettern oder Bohlen zu fertigen, ist den Zimmerleuten sowohl als den Tischlern zugelassen; jedoch, dass die Zimmerleute solche nicht anders als übereinander gespundet und genagelt machen. Sollte auch zu den Unterschieden Bauholz gebraucht werden, so steht dessen Zurichtung den Zimmerleuten allein zu.

§ 7

Was mit Stollen in der Nut oder geschlossen oder mit einem Grad zusammen befestiget wird, als Mehl- Futter- und Gartenkasten, Laden, Töpfe-Bänke, Stuben-Bänke oder dergleichen soll den Tischlern allein verbleiben und soll hinfüro kein Zimmermann sich unterstehen, dergleichen Arbeit mit Nagelwerk zu verfertigen, es sei denn, dass ein oder anderer einen Kasten zu Futter oder geringen Sachen wolle mit eisernen Nägeln verfertiget haben. welches solchen Falls den Zimmerleuten ohne obige Befestigung oder Verwahrung vergönnt sein soll.

§ 8

Was Brunnenkasten, Fischbehälter und gebohlte Stuben zu fertigen anlangt, so sollen solche den Zimmerleuten allein verbleiben. Die übrigen Bohlenarbeiten aber, insofern solche nicht als Zimmerarbeiten ausdrücklich bestimmt wurden, sollen den Tischlern und Zimmerleuten gemeinschaftlich sein.

HIER FEHLT EINE SEITE DES ORIGINALS

Hierauf nun ordnen und wollen wir, dass von den in dieser Zunft begriffenen Glasern, Tischlern und Drechslern, allem demjenigen, was in den unterm 18.2.1732 und 7. 7. 1772 publicirten von Römisch Kaiserlicher Majestät approbirten Reichsschlüssen wider die Missbräuche der Künstler und Handwerker, ingleichen in dem wegen der Handwerksbewirtungen und des Rechnungswesens der Innungen unterm 20. April 1780 ins Land ergangenen Circularien enthalten, genau nachgelebt, insonderheit aber kein neuer Gebrauch eingeführt, alles ungereimte Vornehmen, Auftreiben, Aufwiegeln und anderes Unwesen vermeiden, bei vorfallenden Streitigkeiten obrigkeitliche Erkenntnis für hinlänglich anerkannt und befolgt, mithin keine verbotene Korrespondenz mit anderen Zünften, oder Abschickung an dieselben oder ein sonstiges vermeintliches Satisfactions-Mittel unternommen und überhaupt nichts zugelassen werde, was zu Unordnung und Frevel oder des Landes Beschwerung mit schlechten Professionisten ausschlagen könnte.

Zu dem Ende wir die Zunft jederzeit ein Exemplar vorermeldter Reichsschlüsse und Circularien in der Lade beibehalten und insonderheit was in dem XIV. Punkte des unterm 18. Februar 1732 publicirten Reichsschlusses von den Worten: „Damit auch denen vorigen p.“ wegen jährlicher Vorlesung und Angelöbnis der Lehrjungen verfügt worden, gebührend zu bewerkstelligen haben.

Wir confirmiren demnach diese Artikel der Glaser, Tischler und Drechsler kraft dieses Briefes und wollen, dass ihnen allenthalben bei Vermeidung der darinnen bestimmten Strafen gehörig nachgegangen werde, verordnen aber dabei, dass das Handwerk in den nicht ausdrücklich bestimmten Straffällen keineswegs über 8 Groschen, wie bereits § 3 Artikel VIII angeordnet worden, hinausgehn und wichtigere Übertretungen der ordentlichen Obrigkeit zur Erkenntnis lediglich überlassen, auch sich sonst einer eigenmächtigen Abweichung von den Artikeln nie anmaße.

Wir befehlen daher unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Amtleuten, Gerichtsherren, Stadträten, Richtern und Schultheißen, den Gemeinden und überhaupt unseren Untertanen, insonderheit aber dem itzigen und künftigen Fürstl. Beamten und Stadtrat zu Bürgel, über dieser bestätigten Innung fest zu halten, wiewohl wir uns ausdrücklich reservieren, solche Artikel nach Gutbefinden zu mindern, zu mehren oder nötigenfalls auch wieder aufzuheben.

Urkundlich haben wir diese Confirmation eigenhändig unterschrieben und unser Fürstl. Insiegel daran hängen lassen.

So geschehen Weimar zur Wilhelmsburg den 12. Februar 1790

Carl August

KrAC A 1

Innungssatzung der Schneider i.A. 1745

2.

Da nun einer auf diesem Handwerk ein Meister werden will, der soll

... einen Gulden in die Lade legen,

... eine Tonne Bier geben.

Wann nun solches geschehen, soll er nachfolgende fünf Stücke mit Kreide in Abriss bringen:

1. Einen Bürger-Rock
2. Ein Paar Beinkleider
3. Einen Frauen-Mantel
4. Einen Frauen-Rock
5. Einen Bauer-Rock

Wenn er nun solches verrichtet, nicht strafwürdig befunden worden und damit bestanden, soll er vor einem ganzen Handwerke, nachdem er vorher den Meistern das gewöhnliche Meister-Essen (bei welchem man nicht länger als Abends bis 10 Uhr sitzen und keine Kinder bei Strafe eines viertel Guldens mit sich dahin ziehen soll) neben zwei Eimer Bier oder davor jedem Meister sechs Groschen geben und drei Gulden in die Lade gelegt und entrichtet, zum Meister gesprochen werden.

4.

Ein Junge soll 3 Jahre lernen. Derjenige Meister aber, der ihn gelernt, soll nach dergleichen Lehrjahren ein Jahr stille halten und unterdessen keinen Jungen zu lernen annehmen.....

5.

Diejenigen, welche in Zünften nicht gelernt, auch wohl in Zünften gelernt, sich nicht allein auf den Dörfern, sondern auch in der Stadt des Stöhrens und zu arbeiten sich befleißigen, diejenigen auch, welche solches verrichten, der hohen und unteren Obrigkeit weder Steuern noch Geschoß entrichten, dabei frei sitzen und den Meistern großen Abbruch tun an ihrer Nahrung, sollen keineswegs geduldet, sonder sooft sie sich darüber betreten lassen, vom Amt oder Rat nachdrücklich bestraft werden, inmaßen weder junge noch alte Meister, keiner dem andern mutwillig die Arbeit abspenstig machen und solche annehmen solle, bei jedesmaliger Überführung den Verbrecher nach Erkenntnis des Handwerks zu bestrafen.....

Weimar zur Wilhelmsburg den 6. Jul. anno Christi 1745

Ernst August Herzog zu Sachsen

KrAC A 1 Seite 221 ff
Extract Innungssatzung Seifensieder 1654

Extract aus der von Ihro Fürstl. Gnaden Herrn Friedrich Wilhelm Herzoge zu Sachsen pp dem löblichen Handwerke der Seifensieder im Altenburgischen und Dornburgischen Kreise aus Gnaden verliehene Handwerksordnung de dato Altenburg am 24. Monatstage August 1654.

1.

Soll kraft des Commissions-Abschiedes Anno 1630 und darauf unterschiedener erfolgter Fürstl. Befehle die Haupt-Handwerkslade allhier in Altenburg sein und bleiben und die izigen und künftigen Meister der Seifensieder dieses Altenburgischen und Dornburgischen Kreises in den Städten Altenburg, Schmölln, Lucca, Ronneburg, Eisenberg, Bürgel, Dornburg, Camburg, Sulza und Allstedt des Jahres einmal als auf den Sonntag Trinitatis anher zusammen kommen...

6.

So soll auch keinem Meister ein ander[es] Handwerk neben dem Seifensieden zu treiben fürhin nachgelassen sein, sondern er soll bei einem bleiben; der aber überwiesen, dass er zwei Handwerke treibe, der soll dem Handwerke drei Gülden in die Lade geben und da er davon nicht abstehen wollte, des Seifensiederhandwerks verlustig sein....

8.

Ein jeder Meister in diesem Fürstentum soll sein Ware mit seinem gewöhnlichen und keines fremden oder anderen Zeichen, auch nicht zwei Zeichen schlagen noch führen, damit ein Unterschied unter der Seifen sei und man eines jeden Ware erkennen möge. Welcher darüber begriffen und dessen überführet, soll deswegen drei Gülden zur Strafe erlegen...

11.

Die Meister und Meisterinnen, wann sie auf Jahrmärkten in diesem Fürstentum zusammen kommen, es seien ihrer gleich viel oder wenig, so sollen sie in einer jeden Stadt um die Stände losen und die Einheimischen die Vorstände haben vor den Fremden, neben und gegen einander aber stehen und zugleich mittags um 12 Uhr auslegen, bei Strafe eines halben Güldens. So sollen auch in- und ausländische Meister auf einem Stande, so vier Ellen lang, ihre Ware auslegen, ... und wer befunden wird, dass er mehr denn auf einem Stande oder auch durch fremdes Gesinde feil hätte, soll einen Gülden zur Strafe erlegen; denen Pfuschern auch und welche das Handwerk nicht redlich erlernen, weder öffentlich noch heimlich Seife feil zu haben, nachgelassen sein und verstattet werden, sondern gänzlichen verboten und der[en] Ware, so sie bei ihnen betreten, der Obrigkeit jedes Orts, da es geschieht, verfallen sein.....

13.

Soll auch kein Meister oder Meisterin seine Ware auf den Jahr- und Wochenmärkten, wie auch zwischen denselben auf dem Lande und in den Städten nicht hausieren tragen lassen, bei Verlust derselben. Und dies soll nicht allein von den einländischen Meistern, sondern auch von den ausländischen Meistern, wie auch allen andern, niemanden ausgeschlossen, die sich dessen unterfangen würden, verstanden werden.

Da jemand darüber ertreten, soll ihm die Ware insgesamt genommen und halb in den Hospital, die andere Hälfte der Obrigkeit jedes Ort gegeben, auch denen Land- und Stadtknechten ihre Gebühren von dem Verbrecher erlegt werden.

14

Soll kein Meister den andern überziehen, sondern daheim seine Wochenmärkte bauen, ausgenommen die freien Jahrmärkte, welche jedweden seiner Gelegenheit nach zu besuchen nachgelassen. Wo aber in Städten, Märkten oder Flecken dieser beiden Kreise keine Meister wohnen, sollen die Einheimischen, so es mit dieser Ordnung halten, alle Wochenmärkte ihrer Beliebung nach zu bauen Macht haben und ihnen freistehen, und sollen die Seifensieder die Stadt und Landschaft mit Seife nach Notdurft versorgen und im Fall Mangel vorfiele, sie jedes Mal in der Obrigkeit Strafe gefallen sein.

16.

Desgleichen auch, so auf Jahrmärkten ein ausländischer Meister einen einländischen an seiner Ehre angreifen und injuriren würde, soll derselbe jeder Orte, wo das geschieht, in der Obrigkeit Strafe gefallen und dem Belästigten Abtrag zu tun schuldig sein.

20.

Dieweil auch in den Städten, da Meister wohnen, nicht brauchlichen, dass Höcker und Kramer Seife zu verkaufen geduldet werden, weil hierdurch mehr Zank und Zwie tracht zwischen ihnen und den Meistern vorzugehen pfliget, dem Handwerke auch sehr nachteilig, so soll es nachmals dabei bleiben und in solchen Städten, da Meister sind, niemandem mit Seife zu handeln verstattet werden, bei Verlust der Waren. Und es soll der Meister, so einem Höcker oder Kramer Seife verkauft, als oft solches geschieht, einen Taler dem Handwerke Strafe geben. In denen Städten aber, wo kein Meister wohnt, soll einem Höcken oder Kramer mit Seifen zu handeln verstattet werden, wenn er sich zuvorhero bei ihnen alhier in der Hauptlade mit 10 Gulden einkauft und keine andere Seife, denn Landseife verführt, bei Strafe 4 Taler, so oft er betreten wird, halb dem Rate und halb dem Handwerke.

Auch auf den Jahrmärkten, und zwar nur an dem Orte, da sie wohnen, nicht vorsondern nach den Meistern stehen und feil haben.

Es soll auch keinem Fremden und so das Handwerk nicht redlich erlernt, er sei gleich wer er wolle aufm Lande und in den Städten, weder in einer Werkstatt noch sonsten Seife zu feilem Kaufe zu siedeln nachgelassen und verstattet werden, bei Verlust der Werkstatt an Kessel und Waren, so der Obrigkeit und dem Handwerke heimgefallen.

Confirmiren und bestätigen dieselbe dannenhero hiermit und in Kraft dieses Briefes gegenwärtiglich und gnädig und wollen, dass solcher in allen Punkten und Artikeln getreulich nachgegangen und darwider nicht getan werden solle,

An dem allen geschieht unsere gänzliche und ernstliche Meinung, zu Urkund mit unserem hieran gehangenen Insiegel bekräftigt und geben zu Altenburg nach Christus unseres lieben Herrn und Seligmachers Geburt im Eintausend sechshundert und Vier und Fünffzigsten Jahre am 24. Monatstage Augusti

Friedrich Wilhelm, Herzog z. Sachsen

Altenburg, 24. Aug. 1654

Wolff Cunradt von Thumbhörn (Canzler)

KrAC B II/2 Nr. 1
Vertrag mit Hutmann Mahn 1701/1702

Zu wissen sei hiermit, dass Endes gesetzten dato mit Hans Mahnen wegen des hiesigen Rind-Schaf- und Schweine-Viehes solche zu hüten von Andreas 1701 bis wieder dahin 1702 folgender Contract getroffen worden als folget

1.

Soll und will der Hutmann gegen E.E. Rat und mit denen Seinigen alles Gehorsams, zuförderst aber eines ehrbaren christlichen Lebens und Wandels, wie auch gegen die Bürgerschaft fried- und schiedlich erweisen und niemand an Feldgütern, Wiesewachs oder Garten mit dem Vieh oder sonsten Schaden tun, zuvor

2.

das Rind-Schaf- und Schweinevieh zu rechter Zeit aus- und eintreiben und solches in hiesiger Stadtflur und Trift mit guter Acht gebürllich und fleißig weiden;

3.

des Mittagsruhens oder Pfergens mit denen Schafen auf den Bauerfeldern sich enthalten und

4.

weder vor sich noch den Seinigen aus einigem Hass oder Feindschaft das Vieh mit Schlagen, Werfen oder sonsten beschädigen, noch ihnen durch die Hunde tun lassen. So soll

5.

der Hutmann sein eigen Schafvieh (deren 8 Stücke sein sollen) nicht besonders geweidet und selbe auf die beste Weide oder wohl den Leuten zu Schaden treiben und ausgehen lassen.

6.

Auch soll der Hutmann das Schafvieh des Mittags nicht eher aufn Felde lassen, bis auf das mittelste Jahrmakt Jacobi, auch wenn er ein und andern Bürger den Pferg schlägt, bekömmt er von einer Stallung 1 Groschen.

7.

Wenn auch ein Stücklein Schafvieh umfället, ziehet der Hirte es ab, davor er ein Groschen bekommt, das Fell aber bekommt der Herr desselben umgefallenen Stücks.

8.

Soll auch der Hutmann die Schweine mit hüten, darauf einen besonderen Jungen halten, und solches Vieh wohl in Acht nehmen lassen, damit es nicht zu Schaden gehütet, auch zu rechter Zeit und zwar gleich nach Ostern ausgetrieben werden. Von welchem Schweinevieh bemeldten Hutmann 3 Groschen abgestattet werden soll. Welchem allen der Hutmann treulich und fleißig nachzukommen mit Hand und Mund versprochen, hergegen ist ihm zu seinem Schutt und Lohn dieses Jahr über versprochen worden, als:

2 Maß Korn von jeder Kuh

2 Groschen Geld von jeder Kuh

6 Pfennig vors Jacobs Stücke von jedem Hause 6 Pfennig wo

Vieh ein- und ausgeht

1 Maß Korn vor einen jeden Kalbendinge bis selbe zur Kuh wird

1 gr. an Gelde vor einen jeden Kalbendinge bis selbe zur Kuh wird.

Ferner:

2 Maß Korn von 6 Stücken Schafen, davor einer 8 Stücke hätte, sollen solche vor 9 Stücke gerechnet und vor 11/2 Kuh versch.... werden; desgleichen bekommt der Hutmann von jedem Lambe 3 Pfg. und hierüber von jedem Gebräu Bier 2 Stübigen Bier, wie auch ½ Eimer Kofent aus dem Brauhause.

9.

So ist auch dem Hutmann folgende 4 Schütte von Rat und Bürgerschaft versprochen worden, als:

Lichtmeß, Walpurgis, Barthol., Andreas:

jeder ein halbes Maß Korn bei jedem Termin, sowohl auch wegen des Rind-, Schafviehs auch den 4. Teil bei jedem Termin, welche schon 8 Tage vorher angekündigt werden sollen.

10.

Das Geld belangend, so der Hutmann zu fordern, soll er die Hälfte Jacobi und die andere Hälfte Andreas bekommen und einheben.

11.

Daferne auch ein oder andere den Schutt und gemachte Verordnung nicht eben diesen Tag erfüllet und das seinige abträgt, soll ein jeder des Tages hernach 5 Groschen 3 Pfennige Strafe und die Unkosten unerlassen erlegen und soll der Schutt in der Zeise von einem Ratskämmerer und Viertelsmeister abgewartet werden.

12.

So soll jeder so balden beim Anfange des Austreibens sein Rindvieh, so er zur Zucht hat oder gleich gelde gehet, mit zur Stelle zu bringen schuldig sein, welcher Hauswirt aber ein Stück zur Mastung hält, mag er dasselbe wohl zu Hause behalten und auf seine eigenen Güter hüten und treiben, in Verbleibung aber dessen soll keiner einzig Stück Vieh nicht vorm Hirten noch weniger auf seine eigenen Güter austreiben, sondern daheime das Vieh behalten; der aber darwider lebet, und ein Stück Vieh zurückbehält, soll derjenige von jedem Stück einen Orth fl. Strafe erlegen, damit aller Vorteil vermieden und der Hutmann bei seinem Dienste nicht faul und verdrossen gemacht und erhalten werden möge.

13.

Das Stöhr Geld belangend hat der Hirte versprochen, 3 Stücke zu rechter Zeit zur Stelle zu schaffen, dargegen und dafür soll jeder Hauswirt, ehe die Stöhr zur Stelle geschaffet werden 1 Pfennig von einem Schafe unweigerlich zu geben schuldig sein, und der Hirt dieses Geld einbringen soll.

Womit also der Hutmann Hans Mahn wohl zufrieden gewesen und ihm dieses zu seiner Versicherung Ratswegen ausgestellt worden.

So geschehen Bürgel den 30. Nov. 1701

Der Rat allhier

Johann Christoph Schlüssler, reg. BM

Christian Schwabe, Kämmerer